Flossbach von Storch

**SPEZIALVERKAUFSPROSPEKT**
(nebst Anhängen und Verwaltungsreglement)

für Anleger in der Schweiz

# Flossbach von Storch

**Teilfonds:**
Flossbach von Storch - Global Equity
Flossbach von Storch - Global Convertible Bond
Flossbach von Storch - Equity Opportunities
Flossbach von Storch - Bond Opportunities
Flossbach von Storch - Currency Diversification Bond
Flossbach von Storch - Dividend
Flossbach von Storch - Bond Total Return
Flossbach von Storch - Multiple Opportunities II
Flossbach von Storch - Global Emerging Markets Equities
Flossbach von Storch - Multi Asset - Defensive
Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced
Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth

**Verwaltungsgesellschaft:** Flossbach von Storch Invest S.A.
**Depotbank:** DZ PRIVATBANK S.A.

**Stand: 1. Juli 2015**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**VERKAUFSPROSPEKT ..... 7**

Die Verwaltungsgesellschaft ..... 7
Der Fondsmanager ..... 8
Die Depotbank ..... 9
Die Register- und Transferstelle ..... 9
Die Zentralverwaltungsstelle ..... 9
Rechtsstellung der Anleger ..... 9
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds ..... 10
Anlagepolitik ..... 11
Hinweise zu Techniken und Instrumenten ..... 11
Anteilwertberechnung ..... 14
Ausgabe von Anteilen ..... 14
Rücknahme und Umtausch von Anteilen ..... 15
RISIKOHINWEISE ..... 17
Risikoprofile ..... 21
Risikomanagement-Verfahren ..... 22
Liquiditätsrisikomanagement ..... 23
Besteuerung des Fonds ..... 23
Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger ..... 24
Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises ..... 24
Informationen an die Anleger ..... 24
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika ..... 25

ANHANG 1 Flossbach von Storch - Global Equity ..... 28
ANHANG 2 Flossbach von Storch - Global Convertible Bond ..... 33
ANHANG 3 Flossbach von Storch - Equity Opportunities ..... 39
ANHANG 4 Flossbach von Storch - Bond Opportunities ..... 44
ANHANG 5 Flossbach von Storch - Currency Diversification Bond ..... 50
ANHANG 6 Flossbach von Storch - Dividend ..... 56
ANHANG 7 Flossbach von Storch - Bond Total Return ..... 62
ANHANG 8 Flossbach von Storch - Multiple Opportunities II ..... 66
ANHANG 9 Flossbach von Storch - Global Emerging Markets Equities ..... 74
ANHANG 10 Flossbach von Storch - Multi Asset - Defensive ..... 79
ANHANG 11 Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced ..... 87
ANHANG 12 Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth ..... 95

**VERWALTUNGSREGLEMENT ..... 103**

Artikel 1 – Der Fonds ..... 103
Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft ..... 104
Artikel 3 – Die Depotbank ..... 105
Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik ..... 106
Artikel 5 – Anteile ..... 113
Artikel 6 – Anteilwertberechnung ..... 113
Artikel 7 – Einstellung der Berechnung des Anteilwertes ..... 115
Artikel 8 – Ausgabe von Anteilen ..... 116

Artikel 9 – Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen ..... 117
Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen ..... 117
Artikel 11 – Kosten ..... 119
Artikel 12 – Verwendung der Erträge ..... 121
Artikel 13 – Rechnungsjahr – Abschlussprüfung ..... 121
Artikel 14 – Veröffentlichungen ..... 121
Artikel 15 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds ..... 122
Artikel 16 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds ..... 123
Artikel 17 – Verjährung ..... 123
Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache ..... 124
Artikel 19 – Änderungen des Verwaltungsreglements ..... 124
Artikel 20 – Inkrafttreten ..... 124

Informationen für Anleger in der Schweiz ..... 125

## VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG

### Verwaltungsgesellschaft
Flossbach von Storch Invest S.A.
6, Avenue Marie-Thérèse
L-2132 Luxemburg
Gezeichnetes Kapital zum 30. Juni 2015: 5.000.000 Euro

E-Mail: info@fvsinvest.lu
Internet: www.fvsinvest.lu

### Vorstand der Verwaltungsgesellschaft
Dirk von Velsen
Nikolaus Rummler
Michael Borelbach

### Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

### Vorsitzender des Aufsichtsrates
Kurt von Storch
Mitglied des Vorstandes
Flossbach von Storch AG, D-Köln

### Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates
Julien Zimmer
Generalbevollmächtigter Investmentfonds
DZ PRIVATBANK S.A.

### Aufsichtsratsmitglied
Bernd Model
Geschäftsführer
Flossbach von Storch AG, CH-Zürich

### Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft
Deloitte Audit S.à r.l.
560, rue de Neudorf
L-2220 Luxemburg

**Depotbank**

**DZ PRIVATBANK S.A.**
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

**Zahlstelle**

**DZ PRIVATBANK S.A.**
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

**Register- und Transferstelle sowie Zentralverwaltungsstelle**

**DZ PRIVATBANK S.A.**
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

**Fondsmanager**

**Flossbach von Storch AG**
Ottoplatz 1
D-50679 Köln

**Wirtschaftsprüfer des Fonds**

**PricewaterhouseCoopers, société coopérative**
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443
L-1014 Luxemburg

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („Verkaufsprospekt“) beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement), der gemäß der OGAW-Richtlinie in der Form eines Organismus für gemeinschaftliche Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde und in den Anwendungsbereich des Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) fällt.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen werden dem Anleger kostenlos „die wesentlichen Anlegerinformationen“ zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt oder „den wesentlichen Anlegerinformationen“ abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt oder „den wesentlichen Anlegerinformationen“ abweichen.

Der Verkaufsprospekt, „die wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich. Der Verkaufsprospekt und die „wesentlichen Anlegerinformationen“ können ebenfalls auf der Internetseite www.fvsinvest.lu abgerufen werden. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

VERKAUFSPROSPEKT

Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen („Fonds“) wurde auf Initiative der **Flossbach von Storch AG** aufgelegt und wird von der **Flossbach von Storch Invest S.A.** verwaltet.
Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds und das Verwaltungsreglement des Fonds beigefügt. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 19. Mai 1999 in Kraft und wurde am 1. Juni 1999 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“) veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig zum 1. Juli 2015 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg am 28. Juli 2015 im Mémorial veröffentlicht.

Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

## Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **Flossbach von Storch Invest S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz 6, Avenue Marie-Thérèse; L-2132 Luxemburg. Sie wurde am 13. September 2012 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 05. Oktober 2012 im Mémorial veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung trat zum 06. Mai 2015 in Kraft und wurde am 3. Juni 2015 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B-171513 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 30. Juni 2015 auf 5.000.000 Euro.

Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die kollektive Portfolioverwaltung eines oder mehrerer Luxemburger und/oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen. Zu diesen zählen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und seinen Abänderungen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) und Alternative Investmentfonds („AIF“) gemäß des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“) sowie andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), die nicht unter die genannten Richtlinien fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt, deren Anteile jedoch nicht in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß der genannten Richtlinien vertrieben werden können. Die kollektive Portfolioverwaltung erfolgt im Namen der Anteilinhaber und im Einklang mit den Bestimmungen des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010 sowie des Gesetzes von 2013.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsleitung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsleitungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.
Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Dirk von Velsen, Michael Borelbach und Nikolaus Rummler zu Vorstandsmitgliedern ernannt und ihnen die Führung der Geschäfte übertragen.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Investmentfonds. Die Liste dieser Investmentfonds kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Fondsmanager hinzuziehen. Der Fondsmanager wird für die erbrachte Leistung entweder aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft oder unmittelbar aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen vergütet. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern.

Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **Flossbach von Storch AG**, eine Gesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Köln zum Fondsmanager des Fonds ernannt und diesem die Anlageverwaltung übertragen.

Der Fondsmanager verfügt über eine Genehmigung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und

der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Der Fondsmanager ist nicht befugt Gelder von Anlegern entgegen zu nehmen.

Die Depotbank

Depotbank des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Die Depotbank ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen). Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilregisters.

Die Zentralverwaltungsstelle

Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Die Zentralverwaltungsstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und insbesondere mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an die **Union Investment Financial Services S.A.** mit Sitz in 308, route d'Esch, L-1471 Luxemburg übertragen.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transfer-

stelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Sofern Anteile eines Fonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden. (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds bzw. Teilfonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds bzw. Teilfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds bzw. Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds bzw. Teilfonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger – das so genannte „Market Timing“ – kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab.

Zur Vermeidung solcher Praktiken behält sich die Verwaltungsgesellschaft daher das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt. Die Verwaltungsgesellschaft wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte Late Trading – wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 des Verwaltungsreglements definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Hinweise zu Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

1. **Optionsrechte**
   Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.
   Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. **Finanzterminkontrakte**
   Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.
   Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. **Pensionsgeschäfte**
   Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds als Käufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Käufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Regelungen dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht gewähren, die verkauften Titel vom Teilfonds zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds als Verkäufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Verkäufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Bedingungen dem Teilfonds das Recht vorbehalten, die verkauften Titel vom Käufer (Gegenpartei) zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

a) Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.

b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft ein Pensionsgeschäft abschließt, muss sichergestellt sein, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit den vollen Geldbetrag des abgeschlossenen Pensionsgeschäftes zurückfordern oder aber das Geschäft zum aktuellen Marktwert bzw. mit der aufgelaufenen Gesamthöhe beendet werden kann. Darüber hinaus stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Pensionsgeschäft jederzeit beendet werden kann und das zugrunde liegende Wertpapier zurückgefordert werden kann.

**4. Devisenterminkontrakte**

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.
Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

**5. Tauschgeschäfte („Swaps")**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.
Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.
Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.
Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.
Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung, den Gesamtertrag und/oder sämtliche Marktwertänderungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) durch entgegengerichtete Ausgleichszahlungen zwischen den Vertragspartnern zu kompensieren. Total Return Swaps können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein, u.a. als Asset-Swap oder Equity Swap:
Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere" genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.
Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.
Die Verwaltungsgesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und der jeweilige Teilfonds

gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.
Die Vertragspartner können keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des OGAW oder die Basiswerte der Derivate nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit dem OGAW-Anlageportfolio bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.
Die Verwaltungsgesellschaft wird für die vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

**6. Swaptions**

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

**7. Techniken für das Management von Kreditrisiken**

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Credit Linked Notes, welche als Wertpapiere im Sinne von Artikel 4, Ziffer 1, Buchstabe b) des Verwaltungsreglements gelten, sowie Credit Default Swaps im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

**7.1 Credit Default Swaps („CDS")**

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („Credit Event") fest definiert. Solange kein Credit Event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines Credit Events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („Cash Settlement"). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.
CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.
Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 4, Ziffer 6 des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.
Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der CDS und übrigen Techniken und Instrumente darf zusammen den Nettovermögenswert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten.

**7.2 Credit Linked Note („CLN")**

Bei einer Credit Linked Note („CLN") handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLNs sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

**8. Bemerkungen**

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte / indirekte Kosten anfallen, welche dem Fondsvermögen belastet werden. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Depotbank zugehörige Parteien anfallen.

Anteilwertberechnung

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Referenzwährung").

Der Wert eines Anteils („Anteilwert") lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung"), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung").

Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag") berechnet. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen") an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind insbesondere in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.
   Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.
   Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche nach 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
   Sollte der Gegenwert der gezeichneten Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.
   Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.
   Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

3. Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

4. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.
   Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Depotbank und über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
   Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 3% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.
   Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.
   Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.
   Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.
   Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.
   Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.
   Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle
   Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Depotbank in bar ausgeglichen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

## RISIKOHINWEISE

**Allgemeines Marktrisiko**
Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anteilinhaber Anteile des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

**Zinsänderungsrisiko**
Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

**Bonitätsrisiko**
Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

**Unternehmensspezifisches Risiko**
Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftli-

chen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

**Adressenausfallrisiko**
Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

**Kontrahentenrisiko**
Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte"), Wertpapierleihgeschäfte oder Pensionsgeschäfte abgeschlossen werden, besteht - über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus - das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten, Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937. Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). In der folgenden Tabelle können die Details zu den jeweils geringsten angewandten Bewertungsabschlägen je Art der Sicherheit entnommen werden:

| Sicherheit | Minimum Haircut |
|---|---|
| Cash (Teilfondswährung) | 0% |
| Cash (Fremdwährungen) | 8% |
| Staatsanleihen | 0,50% |
| Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen | 0,50% |

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.
Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft. Hierin werden unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge definiert. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten nötig sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos erfragt werden.
In Bezug auf die Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf. Hiervon abweichend findet Artikel 4 Nr. 6 h) des Verwaltungsreglements/der Satzung hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten Anwendung.
Darüber hinaus stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Ausfallrisiko bei Geschäften des jeweiligen Teilfonds mit OTC-Derivaten 10% des Netto-Teilfondsvermögens - wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne

von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist - und 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen nicht überschreitet.

**Währungsrisiko**
Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

**Branchenrisiko**
Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

**Länder-/Regionenrisiko**
Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

**Länder- und Transferrisiken**
Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. -bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

**Liquiditätsrisiko**
Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

**Verwahrrisiko**
Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Teilfonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

**Emerging Markets Risiken**
Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in der Regel höheren Risiken und in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im allgemeinen eine Liefe-

rung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. Die beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern ebenfalls besonders erhöht.
In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld, und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Dadurch kann es nicht nur zu Unterschieden bei der staatlichen Überwachung und Regulierung kommen, sondern es kann damit auch die Geltendmachung und Abwicklung von Forderungen des Fonds mit weiteren Risiken verbunden sein. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann. Die Märkte in Schwellenländern sind in der Regel volatiler und weniger liquide als die Märkte in Industriestaaten, dadurch kann es zu erhöhten Schwankungen der Anteilwerte des Fonds kommen.

**Anlagen in Russland**
Einzelne Fonds können gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere russischer Emittenten investieren. Die Russische Börse (OJSC "Moscow Exchange MICEX-RTS") gilt dabei als geregelter Markt im Sinne des Artikel 4 „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“, Ziffer 2 Lit. a) des Verwaltungsreglements. In Russland verwahrte Wertpapiere weisen hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung bestimmte Risiken auf, da ein Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmäßigen Lieferung geführt wird. Das bedeutet, dass im Gegensatz zu der gängigen Praxis in Europa ein entsprechender Eigentumsnachweis durch Eintragung bei den Büchern eines Unternehmens oder durch eine Eintragung in einer russischen Registrierstelle erfolgt. Da diese Registrierstelle keiner wirklichen staatlichen Aufsicht unterliegt und sie auch nicht den Depotbanken gegenüber verantwortlich ist, besteht die Gefahr, dass der Fonds die Registrierung und das Eigentum von russischen Wertpapieren durch Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder Betrug verlieren kann.

**Inflationsrisiko**
Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

**Abwicklungsrisiko**
Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

**Risiken beim Einsatz von Derivaten**

Durch die Hebelwirkung von Optionsrechten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.
Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinsniveaus (Zinsänderungsrisiko) oder der Ausfall der Gegenpartei (Kontrahentenrisiko), als auch die Veränderung des Underlyings einen Einfluss

auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich können zukünftige (Wert-)Änderungen der zugrundeliegenden Zahlungsströme, Vermögensgegenstände, Erträge oder Risiken zu Gewinnen aber auch zu Verlusten im Fonds führen.

**Risiko der Rücknahmeaussetzung**
Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 7 des Verwaltungsreglements „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes", Artikel 10 des Verwaltungsreglements „Rücknahme und Umtausch von Anteilen"). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

**Potentielle Interessenkonflikte**

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Depotbank kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Führung des Fonds- bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Risikoprofile

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet. Das Risikoprofil für jeden Teilfonds finden Sie in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitergehende Risiken, als die in dem Risikoprofil genannten auftreten.

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung in eine der im Verkaufsprospekt genannten möglichen Risikoklassen soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Fonds ändern kann.

*Risikoprofil – Sicherheitsorientiert*

Der Fonds eignet sich für sicherheitsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen.

Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

*Risikoprofil – Konservativ*

Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

*Risikoprofil – Wachstumsorientiert*

Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

*Risikoprofil – Spekulativ*

Der Fonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios ihrer verwalteten Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- **Commitment Ansatz:**
  Bei der Methode „Commitment Ansatz“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

- **VaR-Ansatz:**
  Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

- **Relativer VaR-Ansatz:**
  Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios nicht um mehr als maximal das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

- **Absoluter VaR-Ansatz:**
  Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds maximal 20% des Fondsvermögens nicht überschreiten.
  Für Fonds, deren Ermittlung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Fonds ergeben. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden im teilfondsspezifischen Anhang angegeben.

Liquiditätsrisikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze zur Ermittlung sowie fortlaufenden Überwachung des Liquiditätsrisikos festgelegt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jederzeit ein ausreichender Anteil an liquiden Vermögenswerten im Fonds vorhanden ist, um Rücknahmen unter normalen Marktbedingungen bedienen zu können.
Das Liquiditätsmanagement berücksichtigt die relative Liquidität der Vermögenswerte des Fonds sowie die für die Liquidierung erforderliche Zeit, um eine angemessene Liquiditätshöhe für die zugrunde liegenden Verbindlichkeiten zu gewährleisten. Die Ableitung der Verbindlichkeiten erfolgt aus einer Projektion historischer Rücknahmen und berücksichtigt die fondsspezifischen Rücknahmebedingungen.
Das Liquiditätsmanagement stellt einen quantitativen Zugang dar, um die quantitativen und qualitativen Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Vermögenswertportfolios des Fonds haben.
Über Änderungen der Grundsätze zur Ermittlung sowie fortlaufenden Überwachung des Liquiditätsrisikos werden die Anleger im Jahresbericht der Fonds informiert.

Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. Die „*taxe d´abonnement*“ ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar. Die Höhe der „*taxe d'abonnement*“ ist für den jeweiligen Teilfonds oder die Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der „*taxe d'abonnement*“ unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

## Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

Mit der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen vereinbarten die EU-Mitgliedstaaten die gegenseitige Unterstützung bei der Erhebung der Einkommensteuer auf Zinseinkünfte, die in einem Mitgliedstaat an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Bis zum 1.1.2015 hat Luxemburg nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilgenommen. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt, die zuletzt 35% betrug und anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt wurde.

Das Großherzogtum Luxemburg hat angekündigt ab dem 1.1.2015 zum automatischen Informationsaustausch unter der Richtlinie 2003/48/EG überzugehen und von dem Quellensteuerverfahren abzusehen. Als Konsequenz werden in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/48/EG fallende Zinserträge ab dem 1.1.2015 im Rahmen des automatischen Informationsaustausches gemeldet werden.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

## Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.fvsinvest.lu) veröffentlicht.

## Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im Mémorial und im „Tageblatt“ publiziert. In den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, erfolgt die Veröffentlichung von Mitteilungen in gesetzlich vorgesehenen Fällen ebenfalls zusätzlich in den jeweils erforderlichen Medien.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- Depotbankvertrag,
- Zentralverwaltungsvertrag,
- Register- und Transferstellenvertrag.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, erhalten Anleger kostenlos auf der Internetseite www.fvsinvest.lu.
Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für einen Teilfonds im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den von der Verwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite www.fvsinvest.lu.

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu abgerufen werden.

Informationen zu Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt können im aktuellen Jahresbericht eingesehen werden.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds wurden, sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (*U.S. Securities Act of 1933*) (das „Wertpapiergesetz“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (*Investment Company Act of 1940*) (das „Gesetz über Investmentgesellschaften“) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA zugelassen beziehungsweise registriert und die Anleger haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

Zusätzlich zu den im Prospekt, dem Verwaltungsreglement bzw. der Satzung oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Anleger, dass sie (a) keine „US-Personen" im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine „Specified US-Persons“ im Sinne der Definition vom *Foreign Account Tax Compliance Act* („FATCA") sein dürfen, (c) „Nicht-US-Personen" im Sinne des Commodity

Exchange Act sein dürfen, und (d) keine „US-Personen" im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (*Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „Code“) und der gemäß dem Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (*Treasury Regulations*) sein dürfen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Personen, die Anteile erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen.

FATCA wurde als Teil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ("ausländische Finanzinstitutionen" oder “FFIs”) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (*financial accounts*), die direkt oder indirekt von *Specified US-Persons* geführt werden, an die US-Steuerbehörden (*Internal Revenue Service* oder *IRS*). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen ("IGA"), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (*Memorandum of Understanding*) bei.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Fonds entsprechen den FATCA Vorschriften.

Die Anteilklassen des Fonds können entweder

(i) durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Anlegern gezeichnet werden oder
(ii) direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als Nominee agiert), von Anlegern gezeichnet werden mit Ausnahme von:

- *Specified US-Persons*
  Diese Anlegergruppe beinhaltet solche US-Personen welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u.a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Treuhandgesellschaften, US Effektenhändler oder ähnliche zu.

- *passive non-financial foreign entities (or passive NFFE) with one or more substancial U.S. owners,*
  Unter dieser Anlegergruppe versteht man solche NFFE, deren wesentliche Eigentumsanteile von einer oder mehreren US Personen gehalten werden und (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

- *Non-participating Financial Institutions*
  Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

ANHANG 1

# Flossbach von Storch - Global Equity

**Anlageziele**
Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Global Equity („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen.

Einen Anlageschwerpunkt bilden Aktien von Unternehmen, die sich durch überdurchschnittliches Gewinnwachstum, ein qualifiziertes Management, eine starke Marktposition sowie eine solide Finanzstruktur auszeichnen.
Darüber hinaus werden Aktien von Unternehmen berücksichtigt, die aufgrund von besonderen Kriterien oder Situationen außergewöhnliches Kurspotential erwarten lassen. Solche Sondersituationen können u. a. durch die Entwicklung am Gesamtmarkt, einer Branche oder eines einzelnen Unternehmens entstehen. Dazu gehören auch erfolgversprechende Neuemissionen.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

**Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.**

**Anlagepolitik**
Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:
Die Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Global Equity ist darauf ausgerichtet, durch Anlage in ausgewählten nationalen und internationalen Aktien eine langfristig überdurchschnittliche Wertsteigerung zu erwirtschaften. Das Teilfondsvermögen wird im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen sowie unter Beachtung der im beigefügten Verwaltungsreglement festgelegten generellen Anlagegrundsätzen und Anlagebeschränkungen wie folgt angelegt:

Das Teilfondsvermögen wird zu mindestens 51% in Aktien, Aktienfonds, Aktienzertifikate und Aktienindexzertifikate investiert. Daneben kann der Teilfonds in Renten, strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen und Wandelanleihen), Zertifikate, Zielfonds und Festgelder investieren.

Eine regionale Schwerpunktbildung bzw. -begrenzung ist nicht vorgesehen. Es können Wertpapiere aus allen OECD-Ländern erworben werden. Daneben sind Anlagen in Schwellenländern möglich.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser sowie den weiteren o.g. Anlagegrenzen abgewichen werden. Daneben kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig auch von dem o.g. Anlageschwerpunkt abgewichen werden und in liquide Mittel investiert werden, wenn in diesem Fall unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel der Anlageschwerpunkt insgesamt eingehalten wird.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von **10%** des Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher **zielfondsfähig.**

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

**Risikoprofil des Teilfonds**

*Risikoprofil – Wachstumsorientiert*
Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung in eine der im Verkaufsprospekt genannten möglichen Risikoklassen soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Fonds ändern kann.

*Relativer VaR Ansatz*
Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der relative VaR-Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio setzt sich aus 100% MSCI World zusammen. Der erwartete Grad der Hebelwirkung berechnet nach der Nominalwertmethode (Summe der Nominalwerte aller relevanten Derivate), wurde auf 0%-30% des Teilfondsvolumens geschätzt. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der gesetzlichen Grenzen, die Möglichkeit höherer Hebelwirkungen besteht. Das genannte Referenzportfolio ist abhängig von der Portfolioallokation und kann damit bei Umschichtungen angepasst werden. Dies könnte eine Aktualisierung des Verkaufsprospektes nach sich ziehen.

**Weitere Informationen**

| | **Anteilklasse F** | **Anteilklasse I** | **Anteilklasse R** |
|---|---|---|---|
| ISIN: | LU0097333701 | LU0320532970 | LU0366178969 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | 989975 | A0M1D3 | A0Q2PT |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- Euro | 140,28 Euro | 100,- Euro |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 19. Mai 1999 | 12. Oktober 2007 | 5. August 2008 |
| Teilfondswährung: | Euro | | |
| Anteilklassenwährung: | Euro | Euro | Euro |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres | | |
| Art der Verbriefung: | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen | | |
| Stückelung: | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben | | |
| Verwendung der Erträge: | Ausschüttend | Ausschüttend | Ausschüttend |
| Mindesterstanlage: | 100.000,- Euro | 1.000.000,- Euro | keine |
| Mindestfolgeanlage: | 100.000,- Euro | 1.000.000,- Euro | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Möglich | | |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Möglich | | |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | | |
| Taxe d'abonnement: | 0,05% p.a. | | |
| Geschäftsjahresende: | 30. September | | |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März | | |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September | | |

**Anteilklassen des Teilfonds**

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Anteilklassen „F", „I" und „R" auszugeben. Die Anlagepolitik ist für diese Anteilklassen identisch. Die Anteilklasse „I" wurde in erster Linie für institutionelle Anleger aufgelegt. Es bestehen Unterschiede bzgl. der Mindestanlagesumme sowie der Vergütungen der Dienstleister. Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklasse „F" und „R" in Anteile der Anteilklasse „I" ist nicht möglich.
Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:**

1. **Verwaltungsvergütung**
   Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,6% p.a. für die Anteilklassen R, bis zu 1,1% p.a. für die Anteilklasse F und bis zu 0,75% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilklasse I. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.
   Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. **Fondsmanagementvergütung**
   Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung für die Anteilklassen R, F und I. Diese Vergütungen werden pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. **Depotbankvergütung**
   Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,065% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. **Zentralverwaltungsvergütung**
   Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. **Register- und Transferstellenvergütung**
   Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 25,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. bis zu 40,- Euro p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.
   Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. **Weitere Kosten**
   Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

**Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind**

| | **Anteilklasse F** | **Anteilklasse I** | **Anteilklasse R** |
|---|---|---|---|
| Ausgabeaufschlag:<br>(zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 5% | Bis zu 5% | Bis zu 5% |
| Rücknahmeabschlag: | Keiner | Keiner | Keiner |
| Umtauschprovision:<br>(bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 3% | Bis zu 3% | Bis zu 3% |

**Verwendung der Erträge**

Die Erträge des Teilfonds werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausga-

bepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht.

ANHANG 2

# Flossbach von Storch - Global Convertible Bond

**Anlageziele**
Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Global Convertible Bond („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

**Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.**

**Anlagepolitik**
Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:
Die Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Global Convertible Bond ist darauf ausgerichtet, durch Anlage überwiegend in internationalen Wandelanleihen und vergleichbaren Wertpapieren langfristig ein attraktives Anlageergebnis zu erzielen, das sich durch ein geringeres Risiko im Vergleich zur direkten Aktienanlage auszeichnet. Neben den Zinserträgen aus den Anleihen soll vor allem das Kursgewinnpotential aus den Wandlungsrechten in Aktien das Ergebnis prägen. Das Sondervermögen wird deshalb im Rahmen der gesetzlich zulässigen sowie unter Beachtung der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen wie folgt angelegt:

Den Anlageschwerpunkt bilden Wandelanleihen und andere strukturierte Produkte von Unternehmen, die sich durch gutes Ertrags- und Kurspotential sowie eine solide Finanzierung auszeichnen. Wandelanleihen sind i. d. R. gekennzeichnet durch festen Zins, feste Laufzeit und festen Rückzahlungsbetrag. Dies verleiht ihnen im Vergleich zur Aktie eine höhere Kursstabilität. Gleichzeitig bieten Sie durch das Wandlungsrecht in Aktien, die Chance, von deren Kurspotential zu profitieren.

Als Beimischung ist eine Anlage in Aktien, Anleihen und Zertifikate - mit Ausnahme von Zertifikaten auf Hedgefonds bzw. Hedgefondsindizes - Zielfonds und Festgelder möglich.

Es können Wertpapiere weltweit u.a. aus allen OECD Ländern erworben werden, dabei sind Anlagen in Schwellenländern auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Der Fonds darf im Rahmen der durch Gesetz und Vertragsbedingungen vorgegebenen Grenzen auch Techniken und Instrumente verwenden, die Wertpapiere zum Gegenstand haben. Dies soll jedoch nur zeitweilig und in begrenztem Umfang erfolgen und keinen Schwerpunkt der Anlagepolitik darstellen.

Soweit Wandelanleihen auf fremde Währungen lauten, können auch Devisenkurssicherungen sinnvoll sein, um das Aktienpotential auszunutzen, ohne ein Währungsrisiko einzugehen.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser sowie den weiteren o.g. Anlagegrenzen abgewichen werden. Daneben kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig

auch von dem o.g. Anlageschwerpunkt abgewichen werden und in liquide Mittel investiert werden, wenn in diesem Fall unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel der Anlageschwerpunkt insgesamt eingehalten wird.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von **10%** des Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher **zielfondsfähig.**

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**") ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten" des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

**Risikoprofil des Teilfonds**

*Risikoprofil – Konservativ*
Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung in eine der im Verkaufsprospekt genannten möglichen Risikoklassen soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Fonds ändern kann.

*Relativer VaR Ansatz*
Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der relative VaR-Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio setzt sich aus 50% MSCI World Small Cap und 50% IBOXX Euro Corporate BBB Overall Performance zusammen. Der erwartete Grad der Hebelwirkung berechnet nach der Nominalwertmethode (Summe der Nominalwerte aller relevanten Derivate), wurde auf 30% - 80% des Teilfondsvolumens geschätzt. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der gesetzlichen Grenzen, die Möglichkeit höherer Hebelwirkungen besteht. Das genannte Referenzportfolio ist abhängig von der Portfolioallokation und kann damit bei Umschichtungen angepasst werden. Dies könnte eine Aktualisierung des Verkaufsprospektes nach sich ziehen.

**Weitere Informationen**

| | **Anteilklasse F** | **Anteilklasse I** | **Anteilklasse R** |
|---|---|---|---|
| ISIN: | LU0097335235 | LU0320533861 | LU0366179009 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | 989977 | A0M1D4 | A0Q2PU |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- Euro | 128,26 Euro | 100,- Euro |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 19. Mai 1999 | 12. Oktober 2007 | 5. August 2008 |
| Teilfondswährung: | Euro | | |
| Anteilklassenwährung: | Euro | Euro | Euro |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres | | |
| Art der Verbriefung: | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen | | |
| Stückelung: | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben | | |
| Verwendung der Erträge: | Ausschüttend | Ausschüttend | Ausschüttend |
| Mindesterstanlage: | 100.000,- Euro | 1.000.000,- Euro | keine |
| Mindestfolgeanlage: | 100.000,- Euro | 1.000.000,- Euro | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Möglich | | |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Möglich | | |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | | |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. | | |
| Geschäftsjahresende: | 30. September | | |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März | | |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September | | |

| | **Anteilklasse CHF - I** |
|---|---|
| ISIN: | LU0952573565 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A1W17Z |
| Erstzeichnungsfrist: | 16. September 2013 – 30. September 2013 |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- CHF |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 02. Oktober 2013 |

| | |
|---|---|
| Teilfondswährung: | Euro |
| Anteilklassenwährung: | CHF |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres |
| Art der Verbriefung: | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen |
| Stückelung | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben |
| Verwendung der Erträge: | Ausschüttend |
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- CHF |
| Mindestfolgeanlage: | 1.000.000,- CHF |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Möglich |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. |
| Geschäftsjahresende: | 30. September |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September |

**Besondere Ausführungen für die Anteilklasse CHF – I**
Der Fondsmanager kann nach eigenem Ermessen entscheiden, die Anteilklasse CHF - I individuell entweder nicht, teilweise oder vollständig gegen Währungsrisiken abzusichern.

**Der Einsatz dieser Strategien kann einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Klasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung (Euro) relativ zum Wert der Währung der Hedged Anteilklasse (Schweizer Franken) bieten, er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung (Euro) nicht profitieren können. Eine Zusicherung für den Erfolg der Währungsabsicherung kann nicht gegeben werden.**

**Anteilklassen des Teilfonds**
Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Anteilklassen „F", „I", „CHF - I" und „R" auszugeben. Die Anlagepolitik ist für diese Anteilklassen identisch, für die Anteilscheinklasse „CHF - I wird lediglich zusätzlich eine Währungsabsicherung angestrebt. Die Anteilklasse „I" und „CHF - I" wurde in erster Linie für instituti-

onelle Anleger aufgelegt. Es bestehen Unterschiede bzgl. der Mindestanlagesumme sowie der Vergütungen der Dienstleister. Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklasse „R"" in Anteile der Anteilklassen „F", „I" oder „CHF - I" ist nicht möglich.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:**

1. **Verwaltungsvergütung**
   Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,45% p.a. für die Anteilklasse R, bis zu 0,95% p.a. für die Anteilklasse F und bis zu 0,75% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilklasse I sowie CHF-I. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.
   Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. **Fondsmanagementvergütung**
   Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung für die Anteilklassen R, F, I, sowie CHF-I. Diese Vergütungen werden pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. **Depotbankvergütung**
   Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,065% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. **Zentralverwaltungsvergütung**
   Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. **Register- und Transferstellenvergütung**
   Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 25,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. bis zu 40,- Euro p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.
   Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. **Weitere Kosten**
   Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

**Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind**

| | **Anteilklasse F** | **Anteilklassen I und CHF - I** | **Anteilklassen R** |
|---|---|---|---|
| Ausgabeaufschlag:<br>(zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 5% | Bis zu 5% | Bis zu 5% |
| Rücknahmeabschlag: | Keiner | Keiner | Keiner |
| Umtauschprovision:<br>(bezogen auf den Anteilwert der zu erwerben den Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 3% | Bis zu 3% | Bis zu 3% |

**Verwendung der Erträge**

Die Erträge des Teilfonds werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht.

ANHANG 3

# Flossbach von Storch - Equity Opportunities

**Anlageziele**
Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Equity Opportunities („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen.

Einen Anlageschwerpunkt bilden Aktien von Unternehmen, die sich durch überdurchschnittliches Gewinnwachstum, ein qualifiziertes Management, eine starke Marktposition sowie eine solide Finanzstruktur auszeichnen.
Darüber hinaus werden Aktien von Unternehmen berücksichtigt, die aufgrund von besonderen Kriterien oder Situationen außergewöhnliches Kurspotential erwarten lassen. Solche Sondersituationen können u. a. durch die Entwicklung am Gesamtmarkt, einer Branche oder eines einzelnen Unternehmens entstehen. Dazu gehören auch erfolgversprechende Neuemissionen.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

**Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.**

**Anlagepolitik**
Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:
Die Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Equity Opportunities ist darauf ausgerichtet, durch Anlage in ausgewählten nationalen und internationalen Aktien eine langfristig überdurchschnittliche Wertsteigerung zu erwirtschaften. Das Teilfondsvermögen wird im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen sowie unter Beachtung der im beigefügten Verwaltungsreglement festgelegten generellen Anlagegrundsätzen und Anlagebeschränkungen wie folgt angelegt:

Das Teilfondsvermögen wird zu mindestens 51% in Aktien, Aktienfonds, Aktienzertifikate und Aktienindexzertifikate investiert.

Daneben kann der Teilfonds in Renten, strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Optionsgenussscheine, Wandelanleihen, Wandelgenussscheine), Zertifikate, Zielfonds u. Festgelder investieren.

Eine regionale Schwerpunktbildung bzw. Begrenzung ist nicht vorgesehen. Es können Wertpapiere aus allen OECD-Ländern erworben werden. Daneben sind Anlagen in Schwellenländern möglich.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser sowie den weiteren o.g. Anlagegrenzen abgewichen werden. Daneben kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig auch von dem o.g. Anlageschwerpunkt abgewichen werden und in liquide Mittel investiert werden, wenn in diesem Fall unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel der Anlageschwerpunkt insgesamt eingehalten wird.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von **10%** des Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher **zielfondsfähig.**

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**") ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten" des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

**Risikoprofil des Teilfonds**

*Risikoprofil – Wachstumsorientiert*
Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung in eine der im Verkaufsprospekt genannten möglichen Risikoklassen soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Fonds ändern kann.

*Commitment Ansatz*
Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Ansatz verwendet.

**Weitere Informationen**

| | **Anteilklasse I** | **Anteilklasse R** |
|---|---|---|
| ISIN: | LU0399027456 | LU0399027290 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A0RCKK | A0RCKJ |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- Euro | 100,- Euro |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 19. Dezember 2008 | 19. Dezember 2008 |
| Teilfondswährung: | Euro | |
| Anteilklassenwährung: | Euro | Euro |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres | |

| | | |
|---|---|---|
| Art der Verbriefung: | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen | |
| Stückelung | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben | |
| Verwendung der Erträge: | Ausschüttend | Ausschüttend |
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Mindestfolgeanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Möglich | |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Möglich | |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. | |
| Geschäftsjahresende: | 30. September | |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März | |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September | |

**Anteilklassen des Teilfonds**

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Anteilklassen „I" und „R" auszugeben. Die Anlagepolitik ist für diese Anteilklassen identisch. Die Anteilklasse „I" wurde in erster Linie für institutionelle Anleger aufgelegt. Es bestehen Unterschiede bzgl. der Mindestanlagesumme sowie der Vergütungen der Dienstleister. Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklasse „R" in Anteile der Anteilklasse „I" ist nicht möglich.
Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:**

1. **Verwaltungsvergütung**
   Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,10% p.a. für die Anteilklasse I und für die Anteilklasse R in Höhe von bis zu 1,60% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.
   Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. **Fondsmanagementvergütung**
   Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung für die Anteilklassen I und R. Diese Vergütungen werden pro rata mo-

natlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Daneben erhält der Fondsmanager eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 10% der Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert zum Quartalsende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden bzw. am Ende des ersten Quartals höher als der Erstanteilwert (High Watermark Prinzip).
High Watermark Prinzip: bei Auflage des Fonds ist die High Watermark identisch mit dem Erstanteilwert. Falls der Anteilwert am letzten Bewertungstag eines folgenden Quartals oberhalb der bisherigen High Watermark liegt, wird die High Watermark auf den errechneten Anteilwert am letzten Bewertungstag jenes Quartals gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert.
Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zum höchsten Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden (High Watermark) errechnet. Bestehen im Fonds unterschiedliche Anteilklassen, wird der Anteilwert pro Anteilklasse für die Berechnung zugrunde gelegt.
Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet.
Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Quartals, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der durchschnittlich umlaufenden Anteile des Quartals, sowie dem höchsten Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden (High Watermark) errechnet.
An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Als Basis der Berechnung werden die Daten des vorherigen Bewertungstages (am Geschäftsjahresende taggleich) herangezogen.
Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Quartals entnommen werden.
Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

**3. Depotbankvergütung**

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,065% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

**4. Zentralverwaltungsvergütung**

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

**5. Register- und Transferstellenvergütung**

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 25,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. bis zu 40,- Euro p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.
Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. **Weitere Kosten**
   Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

**Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind**

| | **Anteilklasse I** | **Anteilklasse R** |
|---|---|---|
| Ausgabeaufschlag:<br>(zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 5% | Bis zu 5% |
| Rücknahmeabschlag: | Keiner | Keiner |
| Umtauschprovision:<br>(bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 3% | Bis zu 3% |

**Verwendung der Erträge**

Die Erträge des Teilfonds werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht.

ANHANG 4

# Flossbach von Storch - Bond Opportunities

**Anlageziele**
Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Bond Opportunities („Teilfonds") ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen. Das Teilfondsvermögen soll nach dem Grundsatz der Risikostreuung international in festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert werden.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen" angegeben.

**Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.**

**Anlagepolitik**
Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung in festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Unternehmensanleihen), Geldmarktinstrumente, Anleihen aller Art, inklusive Nullkuponanleihen, inflationsgeschützte Anleihen, variabel verzinsliche Wertpapiere, Anteile an Investmentfonds („Zielfonds"), Festgelder, Derivate, Zertifikate sowie sonstige strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Optionsgenussscheine, Wandelanleihen, Wandelgenussscheine) und in flüssige Mittel investiert. Die Zielfonds umfassen diversifizierte Fonds (Mischfonds), Renten-, Wandelanleihen-, Genussschein,- und Geldmarktfonds. Es werden jedoch keine Aktienfonds erworben.

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Renten-, Fonds-, Devisen-, oder Indexzertifikate, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser sowie den weiteren o.g. Anlagegrenzen abgewichen werden. Daneben kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig auch von dem o.g. Anlageschwerpunkt abgewichen werden und in liquide Mittel investiert werden, wenn in diesem Fall unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel der Anlageschwerpunkt insgesamt eingehalten wird.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von **10%** des Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher **zielfondsfähig.**

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**") ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten" des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

**Risikoprofil des Teilfonds**

*Risikoprofil – Konservativ*
Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung in eine der im Verkaufsprospekt genannten möglichen Risikoklassen soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Fonds ändern kann.

*Commitment Ansatz*
Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Ansatz verwendet.

**Weitere Informationen**

| | **Anteilklasse I** | **Anteilklasse R** |
|---|---|---|
| ISIN: | LU0399027886 | LU0399027613 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A0RCKM | A0RCKL |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- Euro | 100,- Euro |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 3. Juni 2009 | 3. Juni 2009 |
| Teilfondswährung: | Euro | |
| Anteilklassenwährung: | Euro | Euro |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres | |
| Art der Verbriefung | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen | |
| Stückelung | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben | |
| Verwendung der Erträge: | Ausschüttend | Ausschüttend |
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |

| | | |
|---|---|---|
| Mindestfolgeanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Keine | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Keine | Möglich |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. | |
| Geschäftsjahresende | 30. September | |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März | |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September | |

| | **Anteilklasse CHF-IT** |
|---|---|
| ISIN: | LU1245471724 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A14UL7 |
| Erstzeichnungsfrist: | 1. Juli 2015 – 10. Juli 2015 |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- CHF |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 14. Juli 2015 |
| Teilfondswährung: | Euro |
| Anteilklassenwährung: | CHF |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres |
| Art der Verbriefung: | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen |
| Stückelung | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben |
| Verwendung der Erträge: | Thesaurierend |
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- CHF |
| Mindestfolgeanlage: | 1.000.000,- CHF |

| | |
|---|---|
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Keine |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Keine |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. |
| Geschäftsjahresende: | 30. September |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September |

Besondere Ausführungen für die Anteilklassen CHF - IT
Der Fondsmanager kann nach eigenem Ermessen entscheiden, die Anteilklasse CHF - IT individuell entweder nicht, teilweise oder vollständig gegen Währungsrisiken abzusichern.

Der Einsatz dieser Strategien kann einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Klasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung (Euro) relativ zum Wert der Währung der Hedged Anteilklasse (Schweizer Franken) bieten, er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung (Euro) nicht profitieren können. Eine Zusicherung für den Erfolg der Währungsabsicherung kann nicht gegeben werden.

**Anteilklassen des Teilfonds**
Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Anteilklassen „I", „R" und „CHF-IT" auszugeben. Die Anlagepolitik ist für diese Anteilklassen identisch. Die Anteilklassen „I" und „CHF-IT" wurden in erster Linie für institutionelle Anleger aufgelegt. Es bestehen Unterschiede bzgl. der Mindestanlagesumme, der Ertragsverwendung sowie der Vergütungen der Dienstleister. Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklasse „R" in Anteile der Anteilklasse „I" und „CHF-IT" ist nicht möglich.
Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:**

1. **Verwaltungsvergütung**
   Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,10% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilklasse R und bis zu 0,60% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilklassen I und CHF-IT. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.
   Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

**2. Fondsmanagementvergütung**

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung für die Anteilklassen R, I und CHF-IT. Diese Vergütungen werden pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.

Daneben erhält der Fondsmanager eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee") in Höhe von bis zu 10% der Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert zum Quartalsende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden bzw. am Ende des ersten Quartals höher als der Erstanteilwert (High Watermark Prinzip).

High Watermark Prinzip: bei Auflage des Fonds ist die High Watermark identisch mit dem Erstanteilwert. Falls der Anteilwert am letzten Bewertungstag eines folgenden Quartals oberhalb der bisherigen High Watermark liegt, wird die High Watermark auf den errechneten Anteilwert am letzten Bewertungstag jenes Quartals gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert.

Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts") wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zum höchsten Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden (High Watermark) errechnet. Bestehen im Fonds unterschiedliche Anteilklassen, wird der Anteilwert pro Anteilklasse für die Berechnung zugrunde gelegt.

Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet.

Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Quartals, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der durchschnittlich umlaufenden Anteile des Quartals, sowie dem höchsten Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden (High Watermark) errechnet.

An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Als Basis der Berechnung werden die Daten des vorherigen Bewertungstages (am Geschäftsjahresende taggleich) herangezogen.

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Quartals entnommen werden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

**3. Depotbankvergütung**

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,065% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

**4. Zentralverwaltungsvergütung**

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

**5. Register- und Transferstellenvergütung**

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 25,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. bis zu 40,- Euro p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. **Weitere Kosten**
   Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

**Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind**

| | **Anteilklasse I und CHF-IT** | **Anteilklasse R** |
|---|---|---|
| Ausgabeaufschlag:<br>(zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 3% | Bis zu 3% |
| Rücknahmeabschlag: | Keiner | Keiner |
| Umtauschprovision:<br>(bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 3% | Bis zu 3% |

**Verwendung der Erträge**
Die Erträge der Anteilklasse CHF-IT werden thesauriert.
Die Erträge der Anteilklassen I und R werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht.

ANHANG 5

# Flossbach von Storch - Currency Diversification Bond

**Anlageziele**
Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Currency Diversification Bond („Teilfonds") ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen.

Das Teilfondsvermögen soll nach dem Grundsatz der Risikostreuung international in festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert werden, die überwiegend nicht EUR-denominiert sind.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen" angegeben.

**Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.**

**Anlagepolitik**
Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:
Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung in festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Unternehmensanleihen), Geldmarktinstrumente, Anleihen aller Art, inklusive Nullkuponanleihen, inflationsgeschützte Anleihen, variabel verzinsliche Wertpapiere, Anteile an Investmentfonds („Zielfonds"), Festgelder, Derivate, Zertifikate sowie sonstige strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Optionsgenussscheine, Wandelanleihen, Wandelgenussscheine) und in flüssige Mittel investiert. Bei der Investition in festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt es sich überwiegend um solche, die nicht in EUR-denominiert sind.

Die Zielfonds umfassen diversifizierte Fonds (Mischfonds), Renten-, Wandelanleihen-, Genussschein,- und Geldmarktfonds. Es werden jedoch keine Aktienfonds erworben.

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Renten-, Fonds-, Devisen-, oder Indexzertifikate, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind.
Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser sowie den weiteren o.g. Anlagegrenzen abgewichen werden. Daneben kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig auch von dem o.g. Anlageschwerpunkt abgewichen werden und in liquide Mittel investiert werden, wenn in diesem Fall unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel der Anlageschwerpunkt insgesamt eingehalten wird.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von **10%** des Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher **zielfondsfähig.**

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**") ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investment-

fonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten" des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

**Risikoprofil des Teilfonds**

*Risikoprofil – Wachstumsorientiert*
Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung in eine der im Verkaufsprospekt genannten möglichen Risikoklassen soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Fonds ändern kann.

*Commitment Ansatz*
Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Ansatz verwendet.

**Weitere Informationen**

| | **Anteilklasse I** | **Anteilklasse R** |
|---|---|---|
| ISIN: | LU0525999891 | LU0526000731 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A1C10V | A1C10W |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- Euro | 100,- Euro |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 09. August 2010 | 09. August 2010 |
| Teilfondswährung: | Euro | |
| Anteilklassenwährung: | Euro | Euro |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres | |
| Art der Verbriefung | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen | |
| Stückelung | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben | |
| Verwendung der Erträge: | Ausschüttend | Ausschüttend |

| | | |
|---|---|---|
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Mindestfolgeanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Keine | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Keine | Möglich |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. | |
| Geschäftsjahresende | 30. September | |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März | |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September | |

| | Anteilklasse CHF - IT | Anteilklasse CHF - RT |
|---|---|---|
| ISIN: | LU1172941020 | LU1209848453 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A1182D | A14QT5 |
| Erstzeichnungsfrist: | 17. Februar 2015 – 27. Februar 2015 | 31. März 2015 – 2. April 2015 |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- CHF | 100,- CHF |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 3. März 2015 | 8. April 2015 |
| Teilfondswährung: | Euro | |
| Anteilklassenwährung: | CHF | CHF |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres | |
| Art der Verbriefung: | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen | |
| Stückelung: | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben | |

| | | |
|---|---|---|
| Verwendung der Erträge: | Thesaurierend | Thesaurierend |
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- CHF | keine |
| Mindestfolgeanlage: | 1.000.000,- CHF | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | keine | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | keine | Möglich |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. | |
| Geschäftsjahresende | 30. September | |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März | |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September | |

Besondere Ausführungen für die Anteilklassen CHF - IT und CHF - RT
Es ist nicht vorgesehen die Anteilklassen CHF - IT und CHF - RT gegen Währungsrisiken abzusichern.

**Anteilklassen des Teilfonds**
Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Anteilklassen „I, „R" , „CHF – IT" und „CHF – RT" auszugeben. Die Anlagepolitik ist für diese Anteilklassen identisch. Die Anteilklassen „I" und „CHF – IT" wurden in erster Linie für institutionelle Anleger aufgelegt. Es bestehen Unterschiede bzgl. der Mindestanlagesumme sowie der Vergütungen der Dienstleister. Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklassen „R" oder „CHF – RT" in Anteile der Anteilklasse „I" sowie in Anteile der Anteilklasse „CHF – IT" ist nicht möglich.
Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

1. **Verwaltungsvergütung**
   Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Anteilklassen R und CHF - RT eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,1% p.a. und für die Anteilklassen I und CHF - IT in Höhe von bis zu 0,60% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.
   Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. **Fondsmanagementvergütung**
   Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung für die Anteilklassen R, I, CHF - RT und CHF - IT. Diese Vergütungen werden pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. **Depotbankvergütung**
   Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,065% p.a. Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. **Zentralverwaltungsvergütung**
   Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. **Register- und Transferstellenvergütung**
   Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 25,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. bis zu 40,- Euro p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.
   Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. **Weitere Kosten**
   Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

**Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind**

| | **Anteilklasse I und CHF - IT** | **Anteilklasse R und CHF - RT** |
|---|---|---|
| Ausgabeaufschlag:<br>(zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 3% | Bis zu 3% |
| Rücknahmeabschlag: | Keiner | Keiner |
| Umtauschprovision:<br>(bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 3% | Bis zu 3% |

**Verwendung der Erträge**

Die Erträge der Anteilklassen CHF – IT und CHF - RT werden thesauriert.
Die Erträge der Anteilklassen I und R werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf aus-

drücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht.

ANHANG 6

# Flossbach von Storch - Dividend

**Anlageziele**
Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Dividend („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen laufenden Ertrag pro Jahr auszuschütten sowie einen dem Anlagerisiko angemessenen Wertzuwachs zu erzielen.

Den Anlageschwerpunkt bilden Aktien von Unternehmen, die neben einem starken Schutzwall (im Sinne von starker Marke, Patente/Lizenzen, Kostenvorteile, technologischer Führerschaft) und einer überdurchschnittlichen Krisenresistenz über ein attraktives Dividendenprofil in Form einer hohen und sicheren Dividende mit künftig weiterem Steigerungspotenzial auszeichnet. Dafür ist ein überdurchschnittliches Gewinnwachstum bei moderater Ausschüttungsquote und solider Finanzstruktur erforderlich.

Darüber hinaus werden Aktien von Unternehmen berücksichtigt, die aufgrund von besonderen Kriterien oder Situationen außergewöhnliches Kurspotential erwarten lassen. Solche Sondersituationen können u.a. durch die Entwicklung am Gesamtmarkt, einer Branche oder eines einzelnen Unternehmens entstehen.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen der Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

**Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.**

**Anlagepolitik**
Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:
Die Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Dividend ist darauf ausgerichtet, durch Anlage in ausgewählten nationalen und internationalen Aktien eine langfristig überdurchschnittliche Ausschüttung und Wertsteigerung zu erwirtschaften. Das Teilfondsvermögen wird im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen sowie unter Beachtung der im beigefügten Verwaltungsreglement festgelegten generellen Anlagegrundsätzen und Anlagebeschränkungen wie folgt angelegt:

Das Teilfondsvermögen wird mindestens zu 75% in Aktien investiert. Daneben kann der Fonds in Aktienzertifikate und Aktienindexzertifikate sowie Renten, Festgelder und Zielfonds investieren.

Eine regionale Schwerpunktbildung bzw. -begrenzung ist nicht vorgesehen. Es können Wertpapiere aus allen OECD-Ländern erworben werden. Daneben sind Anlagen in Schwellenländern möglich.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 25% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser sowie den weiteren o.g. Anlagegrenzen abgewichen werden. Daneben kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig auch von de, o.g. Anlageschwerpunkt abgewichen werden und in liquide Mittel investiert werden, wenn in diesem Fall unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel der Anlageschwerpunkt insgesamt eingehalten wird.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von **10%** des Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher **zielfondsfähig.**

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**") ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten" des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

**Risikoprofil des Teilfonds**

*Risikoprofil – Wachstumsorientiert*

Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung in eine der im Verkaufsprospekt genannten möglichen Risikoklassen soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Fonds ändern kann.

*Commitment Ansatz*
Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Ansatz verwendet.

**Weitere Informationen**

| | **Anteilklasse I** | **Anteilklasse R** |
|---|---|---|
| ISIN: | LU0831568646 | LU0831568729 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A1J4RG | A1J4RH |
| Erstzeichnungsfrist | 01. Oktober 2012 | 01. Oktober 2012 |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- Euro | 100,- Euro |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 03. Oktober 2012 | 03. Oktober 2012 |
| Teilfondswährung: | Euro | |

| | | |
|---|---|---|
| Anteilklassenwährung: | Euro | Euro |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres | |
| Art der Verbriefung: | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen | |
| Stückelung | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben | |
| Verwendung der Erträge: | Ausschüttend | Ausschüttend |
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Mindestfolgeanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Möglich | |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Möglich | |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. | |
| Geschäftsjahresende: | 30. September | |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März | |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September | |

| | **Anteilklasse CHF - I** | **Anteilklasse CHF - R** |
|---|---|---|
| ISIN: | LU0831569024 | LU0831569370 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A1J4RJ | A1J4RK |
| Erstzeichnungsfrist | 01. Oktober 2012 | 01. Oktober 2012 |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- CHF | 100,- CHF |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 03. Oktober 2012 | 03. Oktober 2012 |
| Teilfondswährung: | Euro | |
| Anteilklassenwährung: | CHF | CHF |

| | | |
|---|---|---|
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres | |
| Art der Verbriefung: | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen | |
| Stückelung | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben | |
| Verwendung der Erträge: | Ausschüttend | Ausschüttend |
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- CHF | keine |
| Mindestfolgeanlage: | 1.000.000,- CHF | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Möglich | |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Möglich | |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. | |
| Geschäftsjahresende: | 30. September | |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März | |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September | |

**Besondere Ausführungen für die Anteilklassen CHF - I und CHF - R**
Der Fondsmanager kann nach eigenem Ermessen entscheiden, die Anteilklasse CHF – I und die Anteilklasse CHF - R individuell entweder nicht, teilweise oder vollständig gegen Währungsrisiken abzusichern.

**Der Einsatz dieser Strategien kann einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Klasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung (Euro) relativ zum Wert der Währung der Hedged Anteilklasse (Schweizer Franken) bieten, er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung (Euro) nicht profitieren können. Eine Zusicherung für den Erfolg der Währungsabsicherung kann nicht gegeben werden.**

**Anteilklassen des Teilfonds**
Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Anteilklassen „I", „R", „CHF - I" und „CHF – R" auszugeben. Die Anlagepolitik ist für diese Anteilklassen identisch, Es bestehen Unterschiede bzgl. der Anteilklassenwährung. Die Anteilklassen „I" und „CHF - I" wurden in erster Linie für institutionelle Anleger aufgelegt. Es bestehen Unterschiede bzgl. der Mindestanlagesumme sowie der Vergütungen der Dienstleister. Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklasse „R" und „CHF - R" in Anteile der Anteilklassen „I" und „CHF - I" ist nicht möglich.
Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:**

1. **Verwaltungsvergütung**
   Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,75% p.a. für die Anteilklassen I und CHF - I in Höhe und für die Anteilklassen R und CHF - R in Höhe von bis zu 1,6% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.
   Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. **Fondsmanagementvergütung**
   Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung für die Anteilklassen I, CHF - I, R und CHF – R. Diese Vergütungen werden pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. **Depotbankvergütung**
   Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,065% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. **Zentralverwaltungsvergütung**
   Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. **Register- und Transferstellenvergütung**
   Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 25,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. bis zu 40,- Euro p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.
   Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. **Weitere Kosten**
   Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

**Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind**

| | **Anteilklassen I und CHF - I** | **Anteilklassen R und CHF - R** |
|---|---|---|
| Ausgabeaufschlag:<br>(zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 5% | Bis zu 5% |
| Rücknahmeabschlag: | Keiner | Keiner |

| | | |
|---|---|---|
| Umtauschprovision:<br>(bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 3% | Bis zu 3% |

**Verwendung der Erträge**

Die Erträge des Teilfonds werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht.

ANHANG 7

# Flossbach von Storch - Bond Total Return

**Anlageziele**
Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Bond Total Return („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs sowie Zinsertrag zu erzielen. Das Teilfondsvermögen soll nach dem Grundsatz der Risikostreuung international in festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert werden.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

**Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.**

**Anlagepolitik**
Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:
Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung in festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Unternehmensanleihen), Geldmarktinstrumente, Anleihen aller Art, inklusive Nullkuponanleihen, inflationsgeschützte Anleihen, variabel verzinsliche Wertpapiere, Festgelder, Derivate, Zertifikate sowie sonstige strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Optionsgenussscheine, Wandelanleihen, Wandelgenussscheine) und in flüssige Mittel investiert.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA dürfen nicht erworben werden, der Teilfonds ist daher zielfondsfähig.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

**Risikoprofil des Teilfonds**

*Risikoprofil – Konservativ*
Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung in eine der im Verkaufsprospekt genannten möglichen Risikoklassen soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Fonds ändern kann.

*Commitment Ansatz*
Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Ansatz verwendet.

**Weitere Informationen**

| | **Anteilklasse I** | **Anteilklasse R** |
|---|---|---|
| ISIN: | LU0952573052 | LU0952573136 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A1W17V | A1W17W |
| Erstzeichnungsfrist | 16. September 2013 – 30. September 2013 | 16. September 2013 – 30. September 2013 |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- Euro | 100,- Euro |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 02. Oktober 2013 | 02. Oktober 2013 |
| Teilfondswährung: | Euro | |
| Anteilklassenwährung: | Euro | Euro |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres | |
| Art der Verbriefung: | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen | |
| Stückelung: | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben | |
| Verwendung der Erträge: | Ausschüttend | Ausschüttend |
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Mindestfolgeanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Keine | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Keine | Möglich |

| | |
|---|---|
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle |
| Taxe d'abonnement: | 0,05% p.a. |
| Geschäftsjahresende: | 30. September |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September |

**Anteilklassen des Teilfonds**
Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Anteilklassen „I" und „R" auszugeben. Die Anlagepolitik ist für diese Anteilklassen identisch. Die Anteilklasse „I" wurde in erster Linie für institutionelle Anleger aufgelegt. Es bestehen Unterschiede bzgl. der Mindestanlagesumme sowie der Vergütungen der Dienstleister. Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklasse „R" in Anteile der Anteilklasse „I" ist nicht möglich.
Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:**

1. **Verwaltungsvergütung**
   Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,50% p.a. für die Anteilklasse I und für die Anteilklasse R in Höhe von bis zu 1,1% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.
   Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. **Fondsmanagementvergütung**
   Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung für die Anteilklassen I und R. Diese Vergütungen werden pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. **Depotbankvergütung**
   Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,065% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. **Zentralverwaltungsvergütung**
   Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. **Register- und Transferstellenvergütung**
   Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 15,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. bis zu 40,- Euro p.a. je

Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.
Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. **Weitere Kosten**
Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

**Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind**

| | **Anteilklasse I** | **Anteilklasse R** |
|---|---|---|
| Ausgabeaufschlag:<br>(zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 3% | Bis zu 3% |
| Rücknahmeabschlag: | Keiner | Keiner |
| Umtauschprovision:<br>(bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 3% | Bis zu 3% |

**Verwendung der Erträge**
Die Erträge des Teilfonds werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht.

ANHANG 8

# Flossbach von Storch - Multiple Opportunities II

**Anlageziele**
Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Multiple Opportunities II („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen.
Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

**Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.**

**Anlagepolitik**
Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:
Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements ohne Beschränkung in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds, Derivate, flüssige Mittel und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in Edelmetalle zu investieren.

**Dies erfolgt über:**
- Delta-1 Zertifikate auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)
- börsennotierte geschlossene Fonds auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)

Bei den Delta-1 Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in ein Edelmetall investiert werden. Bei den vorgenannten indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetalle ist die physische Lieferung ausgeschlossen.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von 10% erworben werden, der Teilfonds ist daher zielfondsfähig.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie

2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten" des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

**Risikoprofil des Teilfonds**

*Risikoprofil – Wachstumsorientiert*
Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung in eine der im Verkaufsprospekt genannten möglichen Risikoklassen soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Fonds ändern kann.

*Commitment Ansatz*
Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Ansatz verwendet.

**Weitere Informationen**

| | **Anteilklasse I** | **Anteilklasse R** |
|---|---|---|
| ISIN: | LU0952573300 | LU0952573482 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A1W17X | A1W17Y |
| Erstzeichnungsfrist | 16. September 2013 – 30. September 2013 | 16. September 2013 – 30. September 2013 |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- Euro | 100,- Euro |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 02. Oktober 2013 | 02. Oktober 2013 |
| Teilfondswährung: | Euro | |
| Anteilklassenwährung: | Euro | Euro |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres | |
| Art der Verbriefung | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen | |

| | | |
|---|---|---|
| Stückelung | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben | |
| Verwendung der Erträge: | Ausschüttend | Ausschüttend |
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Mindestfolgeanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Keine | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Keine | Möglich |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. | |
| Geschäftsjahresende | 30. September | |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März | |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September | |

| | **Anteilklasse IT** | **Anteilklasse RT** |
|---|---|---|
| ISIN: | LU1038809049 | LU1038809395 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A1XEQ3 | A1XEQ4 |
| Erstzeichnungsfrist | 14. März 2014 –<br>28. März 2014 | 14. März 2014 –<br>28. März 2014 |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- Euro | 100,- Euro |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 01. April 2014 | 01. April 2014 |
| Teilfondswährung: | Euro | |
| Anteilklassenwährung: | Euro | Euro |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres | |
| Art der Verbriefung | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen | |

| | | |
|---|---|---|
| Stückelung | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben | |
| Verwendung der Erträge: | Thesaurierend | Thesaurierend |
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Mindestfolgeanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Keine | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Keine | Möglich |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. | |
| Geschäftsjahresende | 30. September | |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März | |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September | |

| | **Anteilklasse CHF - IT** | **Anteilklasse CHF - RT** |
|---|---|---|
| ISIN: | LU1172942424 | LU1172943745 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A1182B | A1182C |
| Erstzeichnungsfrist | 17. Februar 2015 – 27. Februar 2015 | 17. Februar 2015 – 27. Februar 2015 |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- CHF | 100,- CHF |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 3. März 2015 | 3. März 2015 |
| Teilfondswährung: | Euro | |
| Anteilklassenwährung: | CHF | CHF |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres | |
| Art der Verbriefung | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen | |
| Stückelung | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben | |

| | | |
|---|---|---|
| Verwendung der Erträge: | Thesaurierend | Thesaurierend |
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- CHF | keine |
| Mindestfolgeanlage: | 1.000.000,- CHF | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Keine | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Keine | Möglich |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. | |
| Geschäftsjahresende | 30. September | |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März | |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September | |

| | **Anteilklasse ET** * |
|---|---|
| ISIN: | LU1245469744 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A14ULR |
| Erstzeichnungsfrist: | 1. Juli 2015 – 10. Juli 2015 |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- EURO |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 14. Juli 2015 |
| Teilfondswährung: | Euro |
| Anteilklassenwährung: | Euro |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres |
| Art der Verbriefung: | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen |
| Stückelung | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben |
| Verwendung der Erträge: | Thesaurierend |

| | |
|---|---|
| Mindesterstanlage: | Keine |
| Mindestfolgeanlage: | Keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Möglich |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. |
| Geschäftsjahresende: | 30. September |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September |

* Die Anteilklasse ET ist nicht für den Vertrieb in Luxemburg, Deutschland, Österreich und der Schweiz vorgesehen.

Besondere Ausführungen für die Anteilklassen CHF - IT und CHF - RT
Der Fondsmanager kann nach eigenem Ermessen entscheiden, die Anteilklasse CHF - IT und der Anteilsklasse CHF - RT individuell entweder nicht, teilweise oder vollständig gegen Währungsrisiken abzusichern.

Der Einsatz dieser Strategien kann einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Klasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung (Euro) relativ zum Wert der Währung der Hedged Anteilklasse (Schweizer Franken) bieten, er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung (Euro) nicht profitieren können. Eine Zusicherung für den Erfolg der Währungsabsicherung kann nicht gegeben werden.

**Anteilklassen des Teilfonds**
Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Anteilklassen „I", „R" „IT", „RT" und „ET" sowie „CHF – IT" und „CHF – RT" auszugeben. Die Anlagepolitik ist für diese Anteilklassen identisch. Die Anteilklassen „I", „IT" und „CHF – IT" wurden in erster Linie für institutionelle Anleger aufgelegt. Es bestehen Unterschiede bzgl. der Mindestanlagesumme, Ertragsverwendung sowie der Vergütungen der Dienstleister zwischen den Anteilklassen. Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklassen „R", „RT" oder „CHF – RT" in Anteile der Anteilklassen „I" , „IT" oder „CHF – IT" ist nicht möglich. Darüber hinaus ist ein Umtausch von Anteilen der Anteilklasse „ET" in Anteile der Anteilklassen R", „RT", „CHF – RT", „I" , „IT" oder „CHF-IT" nicht möglich.
Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:**

**Verwaltungsvergütung**
Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,1% p.a. für die Anteilklassen I, IT und CHF - IT, für die Anteilklassen R, RT und CHF - RT in Höhe von bis zu 1,6% p.a. sowie für die Anteilklasse ET in Höhe von bis zu 1,93% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

**Fondsmanagementvergütung**
Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung für die Anteilklassen I, IT, CHF – IT, R, RT, CHR – RT sowie ET. Diese Vergütungen werden pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Daneben erhält der Fondsmanager eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee") in Höhe von bis zu 10% der Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert zum Quartalsende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden bzw. am Ende des ersten Quartals höher als der Erstanteilwert (High Watermark Prinzip).
High Watermark Prinzip: bei Auflage des Fonds ist die High Watermark identisch mit dem Erstanteilwert. Falls der Anteilwert am letzten Bewertungstag eines folgenden Quartals oberhalb der bisherigen High Watermark liegt, wird die High Watermark auf den errechneten Anteilwert am letzten Bewertungstag jenes Quartals gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert.
Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts") wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zum höchsten Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden (High Watermark) errechnet. Bestehen im Fonds unterschiedliche Anteilklassen, wird der Anteilwert pro Anteilklasse für die Berechnung zugrunde gelegt.
Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet.
Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Quartals, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der durchschnittlich umlaufenden Anteile des Quartals, sowie dem höchsten Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden (High Watermark) errechnet.
An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Als Basis der Berechnung werden die Daten des vorherigen Bewertungstages (am Geschäftsjahresende taggleich) herangezogen.
Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Quartals entnommen werden.
Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

**Depotbankvergütung**
Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,065% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

**Zentralverwaltungsvergütung**
Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

**Register- und Transferstellenvergütung**
Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 15,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. bis zu 40,- Euro p.a. je Konto mit Spar-

plan und/oder Entnahmeplan Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.
Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

**Weitere Kosten**
Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

**Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind**

| | **Anteilklassen I, IT und CHF - IT** | **Anteilklassen R, RT und CHF - RT** | **Anteilklasse ET** |
|---|---|---|---|
| Ausgabeaufschlag:<br>(zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 5% | Bis zu 5% | Bis zu 5% |
| Rücknahmeabschlag: | Keiner | Keiner | Keiner |
| Umtauschprovision:<br>(bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 3% | Bis zu 3% | Bis zu 3% |

**Verwendung der Erträge**
Die Erträge der Anteilklassen IT, RT, ET, CHF - IT und CHF - RT werden thesauriert.
Die Erträge der Anteilklassen I und R werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht.

ANHANG 9

# Flossbach von Storch - Global Emerging Markets Equities

**Anlageziele**
Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Global Emerging Markets Equities („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos eine langfristig überdurchschnittliche Wertsteigerung zu erzielen. Generell ist das Risikoniveau in diesen Märkten hoch, was durch eine ausgewogene Diversifikation reduziert werden soll.
Einen Anlageschwerpunkt bilden Aktien von Unternehmen außerhalb Westeuropas, Japans und Nordamerikas, die sich durch überdurchschnittliches Gewinnwachstum, ein qualifiziertes Management, eine aussichtsreiche Marktposition sowie eine solide Finanzstruktur auszeichnen.

Darüber hinaus werden Aktien von Unternehmen berücksichtigt, die eine Umsatzabhängigkeit von mehr als 50% in die globalen Entwicklungsländer vorweisen und aufgrund von besonderen Kriterien oder Situationen außergewöhnliches Kurspotential erwarten lassen. Solche Situationen können durch die Entwicklung am Gesamtmarkt, einer Branche oder eines einzelnen Unternehmen entstehen. Dazu gehören erfolgversprechende Neuemissionen.
Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

**Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.**

**Anlagepolitik**
Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:
Der Teilfonds investiert überwiegend direkt oder indirekt in Aktien von Emittenten mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit außerhalb Westeuropas, Japans und Nordamerikas. Hierunter fallen auch Aktienfonds, sofern deren Investitionsschwerpunkt ebenfalls außerhalb Westeuropas, Japans oder Nordamerikas liegt.

Daneben darf der Teilfonds in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements investieren.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser sowie der o.g. Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig auch von dem o.g. Anlageschwerpunkt abgewichen werden und in liquide Mittel investiert werden, wenn in diesem Fall unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel der Anlageschwerpunkt insgesamt eingehalten wird.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von **10%** erworben werden, der Teilfonds ist daher **zielfondsfähig.**

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken

und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

**Risikoprofil des Teilfonds**

*Risikoprofil – Wachstumsorientiert*
Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung in eine der im Verkaufsprospekt genannten möglichen Risikoklassen soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Fonds ändern kann.

*Commitment Ansatz*
Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Ansatz verwendet.

**Weitere Informationen**

| | **Anteilklasse I** | **Anteilklasse R** |
|---|---|---|
| ISIN: | LU1012014905 | LU1012015118 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A1XBPE | A1XBPF |
| Erstzeichnungsfrist | 14. März 2014 –<br>28. März 2014 | 14. März 2014 –<br>28. März 2014 |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- Euro | 100,- Euro |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 01. April 2014 | 01. April 2014 |
| Teilfondswährung: | Euro | |
| Anteilklassenwährung: | Euro | Euro |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember | |
| Art der Verbriefung | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen | |
| Stückelung | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben | |
| Verwendung der Erträge: | Ausschüttend | Ausschüttend |

| | | |
|---|---|---|
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Mindestfolgeanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Keine | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Keine | Möglich |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. | |
| Geschäftsjahresende | 30. September | |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März | |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September | |
| Bewertung | Für diesen Teilfonds werden Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.<br>Zudem wird der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, zu dem unter Zugrundelegung des um 10.00 Uhr MEZ/MESZ ermittelten Devisenkurses des Bewertungstages in die Teilfondswährung umgerechnet. | |

**Anteilklassen des Teilfonds**

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Anteilklassen „I" und „R" auszugeben. Die Anlagepolitik ist für diese Anteilklassen identisch. Die Anteilklasse „I" wurde in erster Linie für institutionelle Anleger aufgelegt. Es bestehen Unterschiede bzgl. der Mindestanlagesumme sowie der Vergütungen der Dienstleister. Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklasse „R" in Anteile der Anteilklasse I ist nicht möglich.
Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:**

1. **Verwaltungsvergütung**
   Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine variable Vergütung in Höhe von bis zu 0,78% p.a. für die Anteilklasse I und für die Anteilklasse R in Höhe von bis zu 1,53% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.
   Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. **Fondsmanagementvergütung**
   Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung für die Anteilklassen I und R. Diese Vergütungen werden pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. **Depotbankvergütung**
   Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,065% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. **Zentralverwaltungsvergütung**
   Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. **Register- und Transferstellenvergütung**
   Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 15,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. bis zu 40,- Euro p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.
   Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. **Weitere Kosten**
   Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

**Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind**

| | **Anteilklasse I** | **Anteilklasse R** |
|---|---|---|
| Ausgabeaufschlag:<br>(zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 5% | Bis zu 5% |
| Rücknahmeabschlag: | Keiner | Keiner |
| Umtauschprovision:<br>(bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 3% | Bis zu 3% |

**Verwendung der Erträge**

Die Erträge des Teilfonds werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen

Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht.

ANHANG 10

# Flossbach von Storch - Multi Asset - Defensive

**Anlageziele**
Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch – Multi Asset - Defensive („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Weiterhin sollen die Anlagen nach den Kriterien der Werthaltigkeit (Value) ausgewählt werden.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

**Anlagepolitik**
Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:
Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds, Derivate, flüssige Mittel und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen. Die Aktienquote ist dabei auf maximal 35 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in Edelmetalle zu investieren.

Dies erfolgt über:
Delta-1 Zertifikate auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)
börsennotierte geschlossene Fonds auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)

Bei den Delta-1 Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in ein Edelmetall investiert werden. Bei den vorgenannten indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetalle ist die physische Lieferung ausgeschlossen.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser sowie den weiteren o.g. Anlagegrenzen abgewichen werden. Daneben kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig auch von dem o.g. Anlageschwerpunkt abgewichen werden und in liquide Mittel investiert werden, wenn in diesem Fall unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel der Anlageschwerpunkt insgesamt eingehalten wird.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von **10%** des Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher **zielfondsfähig.**

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

**Risikoprofil des Teilfonds**

Risikoprofil – Konservativ
Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

**Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung in eine der im Verkaufsprospekt genannten möglichen Risikoklassen soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Fonds ändern kann.**

Commitment Ansatz
Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Ansatz verwendet.

Weitere Informationen

<table>
<tr><th></th><th>Anteilklasse I</th><th>Anteilklasse R</th></tr>
<tr><td>ISIN:</td><td>LU0323577840</td><td>LU0323577923</td></tr>
<tr><td>Wertpapierkenn-Nummer:</td><td>A0M43T</td><td>A0M43U</td></tr>
<tr><td>Erstzeichnungsfrist</td><td colspan="2" rowspan="3">Mit Wirkung zum 1. Juli 2015 wurden die Vermögensgegenstände eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten (Luxemburger) Fonds auf diesen Teilfonds übertragen.</td></tr>
<tr><td>Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)</td></tr>
<tr><td>Zahlung des Erstausgabepreises:</td></tr>
<tr><td>Teilfondswährung:</td><td colspan="2">Euro</td></tr>
<tr><td>Anteilklassenwährung:</td><td>Euro</td><td>Euro</td></tr>
<tr><td>Anteilwertberechnung:</td><td colspan="2">An jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres</td></tr>
<tr><td>Art der Verbriefung:</td><td colspan="2">Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen</td></tr>
</table>

| | | |
|---|---|---|
| Stückelung: | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben | |
| Verwendung der Erträge: | Ausschüttend | Ausschüttend |
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Mindestfolgeanlage: | 100.000,- Euro | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Keine | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Keine | Möglich |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Taxe d'abonnement: | 0,05% p.a. | |
| Geschäftsjahresende: | 30. September | |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März | |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September | |

| | **Anteilklasse IT** | **Anteilklasse RT** |
|---|---|---|
| ISIN: | LU1245470080 | LU1245470163 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A14ULS | A14ULT |
| Erstzeichnungsfrist | 1. Juli 2015 – 10. Juli 2015 | 1. Juli 2015 – 10. Juli 2015 |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- Euro | 100,- Euro |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 14. Juli 2015 | 14. Juli 2015 |
| Teilfondswährung: | Euro | |
| Anteilklassenwährung: | Euro | Euro |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres | |
| Art der Verbriefung | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen | |
| Stückelung | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben | |

| | | |
|---|---|---|
| Verwendung der Erträge: | Thesaurierend | Thesaurierend |
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Mindestfolgeanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Keine | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Keine | Möglich |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. | |
| Geschäftsjahresende | 30. September | |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März | |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September | |

| | **Anteilklasse CHF - IT** | **Anteilklasse CHF - RT** |
|---|---|---|
| ISIN: | LU1245470247 | LU1245470320 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A14ULU | A14ULV |
| Erstzeichnungsfrist | Noch nicht aktiviert | Noch nicht aktiviert |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- CHF | 100,- CHF |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | Noch nicht aktiviert | Noch nicht aktiviert |
| Teilfondswährung: | Euro | |
| Anteilklassenwährung: | CHF | CHF |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres | |
| Art der Verbriefung | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen | |
| Stückelung | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben | |
| Verwendung der Erträge: | Thesaurierend | Thesaurierend |

| | | |
|---|---|---|
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- CHF | keine |
| Mindestfolgeanlage: | 1.000.000,- CHF | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Keine | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Keine | Möglich |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. | |
| Geschäftsjahresende | 30. September | |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März | |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September | |

| | **Anteilklasse ET** * |
|---|---|
| ISIN: | LU1245470593 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A14ULW |
| Erstzeichnungsfrist: | 1. Juli 2015 – 10. Juli 2015 |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- EURO |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 14. Juli 2015 |
| Teilfondswährung: | Euro |
| Anteilklassenwährung: | Euro |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres |
| Art der Verbriefung: | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen |
| Stückelung | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben |
| Verwendung der Erträge: | Thesaurierend |
| Mindesterstanlage: | Keine |

| | |
|---|---|
| Mindestfolgeanlage: | Keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Möglich |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. |
| Geschäftsjahresende: | 30. September |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September |

* Die Anteilklasse ET ist nicht für den Vertrieb in Luxemburg, Deutschland, Österreich und der Schweiz vorgesehen.

Besondere Ausführungen für die Anteilklassen CHF - IT und CHF - RT
Der Fondsmanager kann nach eigenem Ermessen entscheiden, die Anteilklasse CHF - IT und der Anteilsklasse CHF - RT individuell entweder nicht, teilweise oder vollständig gegen Währungsrisiken abzusichern.

Der Einsatz dieser Strategien kann einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Klasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung (Euro) relativ zum Wert der Währung der Hedged Anteilklasse (Schweizer Franken) bieten, er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung (Euro) nicht profitieren können. Eine Zusicherung für den Erfolg der Währungsabsicherung kann nicht gegeben werden.

**Anteilklassen des Teilfonds**
Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Anteilklassen „I", „R", „IT", „RT", „CHF-IT", „CHF-RT" und „ET" auszugeben. Die Anlagepolitik ist für diese Anteilklassen identisch. Die Anteilklassen „I", „IT" und „CHF-IT" wurden in erster Linie für institutionelle Anleger aufgelegt. Es bestehen Unterschiede bzgl. der Mindestanlagesumme, der Ertragsverwendung sowie der Vergütungen der Dienstleister. Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklasse „R", „RT", CHF-RT in Anteile der Anteilklasse „I", „IT" und „CHF-IT" sowie von Anteilen der Anteilklasse „ET" in Anteile der Anteilklassen „R" , „I", „IT", „RT", „CHF-RT" und „CHF-IT" ist nicht möglich. Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:**

**Verwaltungsvergütung**
Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,78% p.a. für die Anteilklassen I, IT und CHF-IT , für die Anteilklassen R, RT und CHF-RT in Höhe von bis zu 1,53% p.a. und für die Anteilklasse ET in Höhe von bis zu 1,93% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.
Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

**Fondsmanagementvergütung**
Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung für die Anteilklassen I, R, IT, RT, CHF-IT, CHF-RT und ET. Diese Vergütungen werden pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

**Depotbankvergütung**
Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,065% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

**Zentralverwaltungsvergütung**
Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

**Register- und Transferstellenvergütung**
Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 15,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. bis zu 40,- Euro p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.
Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

**Weitere Kosten**
Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

**Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind**

| | **Anteilklasse I, IT und CHF-IT** | **Anteilklasse R, RT und CHF-RT** | **Anteilklasse ET** |
|---|---|---|---|
| Ausgabeaufschlag:<br>(zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 5% | Bis zu 5% | Bis zu 5% |
| Rücknahmeabschlag: | Keiner | Keiner | Keiner |
| Umtauschprovision:<br>(bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 3% | Bis zu 3% | Bis zu 3% |

**Verwendung der Erträge**
Die Erträge der Anteilklassen RT, IT, CHF-RT, CHF-IT und ET werden thesauriert.
Die Erträge der Anteilklassen I und R werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse berücksich-

tigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht.

ANHANG 11

# Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced

**Anlageziele**
Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch – Multi Asset - Balanced („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

**Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.**

**Anlagepolitik**
Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:
Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds, Derivate, flüssige Mittel und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen. Die Aktienquote ist dabei auf maximal 55 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in Edelmetalle zu investieren.

Dies erfolgt über:
Delta-1 Zertifikate auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)
börsennotierte geschlossene Fonds auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)

Bei den Delta-1 Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in ein Edelmetall investiert werden. Bei den vorgenannten indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetalle ist die physische Lieferung ausgeschlossen.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser sowie den weiteren o.g. Anlagegrenzen abgewichen werden. Daneben kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig auch von dem o.g. Anlageschwerpunkt abgewichen werden und in liquide Mittel investiert werden, wenn in diesem Fall unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel der Anlageschwerpunkt insgesamt eingehalten wird.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von **10%** des Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher **zielfondsfähig.**

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Ter-

minkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten" des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

**Risikoprofil des Teilfonds**

*Risikoprofil – Wachstumsorientiert*

Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

**Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung in eine der im Verkaufsprospekt genannten möglichen Risikoklassen soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Fonds ändern kann.**

Commitment Ansatz
Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Ansatz verwendet.

**Weitere Informationen**

<table>
<tr><th></th><th>Anteilklasse I</th><th>Anteilklasse R</th></tr>
<tr><td>ISIN:</td><td>LU0323578061</td><td>LU0323578145</td></tr>
<tr><td>Wertpapierkenn-Nummer:</td><td>A0M43V</td><td>A0M43W</td></tr>
<tr><td>Erstzeichnungsfrist</td><td colspan="2" rowspan="3">Mit Wirkung zum 1. Juli 2015 wurden die Vermögensgegenstände eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten (Luxemburger) Fonds auf diesen Teilfonds übertragen.</td></tr>
<tr><td>Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)</td></tr>
<tr><td>Zahlung des Erstausgabepreises:</td></tr>
<tr><td>Teilfondswährung:</td><td colspan="2">Euro</td></tr>
<tr><td>Anteilklassenwährung:</td><td>Euro</td><td>Euro</td></tr>
<tr><td>Anteilwertberechnung:</td><td colspan="2">An jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres</td></tr>
<tr><td>Art der Verbriefung:</td><td colspan="2">Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen</td></tr>
<tr><td>Stückelung:</td><td colspan="2">Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben</td></tr>
</table>

| | | |
|---|---|---|
| Verwendung der Erträge: | Ausschüttend | Ausschüttend |
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Mindestfolgeanlage: | 100.000,- Euro | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Keine | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Keine | Möglich |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Taxe d'abonnement: | 0,05% p.a. | |
| Geschäftsjahresende: | 30. September | |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März | |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September | |

| | **Anteilklasse IT** | **Anteilklasse RT** |
|---|---|---|
| ISIN: | LU1245470676 | LU1245470759 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A14ULX | A14ULY |
| Erstzeichnungsfrist | 1. Juli 2015 – 10. Juli 2015 | 1. Juli 2015 – 10. Juli 2015 |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- Euro | 100,- Euro |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 14. Juli 2015 | 14. Juli 2015 |
| Teilfondswährung: | Euro | |
| Anteilklassenwährung: | Euro | Euro |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres | |
| Art der Verbriefung | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen | |
| Stückelung | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben | |
| Verwendung der Erträge: | Thesaurierend | Thesaurierend |

| | | |
|---|---|---|
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Mindestfolgeanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Keine | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Keine | Möglich |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. | |
| Geschäftsjahresende | 30. September | |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März | |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September | |

| | **Anteilklasse CHF - IT** | **Anteilklasse CHF - RT** |
|---|---|---|
| ISIN: | LU1245470833 | LU1245470916 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A14ULZ | A14UL0 |
| Erstzeichnungsfrist | 1. Juli 2015 – 10. Juli 2015 | 1. Juli 2015 – 10. Juli 2015 |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- CHF | 100,- CHF |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 14. Juli 2015 | 14. Juli 2015 |
| Teilfondswährung: | Euro | |
| Anteilklassenwährung: | CHF | CHF |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres | |
| Art der Verbriefung | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen | |
| Stückelung | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben | |
| Verwendung der Erträge: | Thesaurierend | Thesaurierend |
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- CHF | keine |

| | | |
|---|---|---|
| Mindestfolgeanlage: | 1.000.000,- CHF | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Keine | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Keine | Möglich |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. | |
| Geschäftsjahresende | 30. September | |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März | |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September | |

| | **Anteilklasse ET** * |
|---|---|
| ISIN: | LU1245471054 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A14UL1 |
| Erstzeichnungsfrist: | 1. Juli 2015 – 10. Juli 2015 |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- EURO |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 14. Juli 2015 |
| Teilfondswährung: | Euro |
| Anteilklassenwährung: | Euro |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres |
| Art der Verbriefung: | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen |
| Stückelung | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben |
| Verwendung der Erträge: | Thesaurierend |
| Mindesterstanlage: | Keine |
| Mindestfolgeanlage: | Keine |

| | |
|---|---|
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Möglich |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. |
| Geschäftsjahresende: | 30. September |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September |

* Die Anteilklasse ET ist nicht für den Vertrieb in Luxemburg, Deutschland, Österreich und der Schweiz vorgesehen.

Besondere Ausführungen für die Anteilklassen CHF - IT und CHF - RT
Der Fondsmanager kann nach eigenem Ermessen entscheiden, die Anteilklasse CHF - IT und der Anteilsklasse CHF - RT individuell entweder nicht, teilweise oder vollständig gegen Währungsrisiken abzusichern.

Der Einsatz dieser Strategien kann einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Klasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung (Euro) relativ zum Wert der Währung der Hedged Anteilklasse (Schweizer Franken) bieten, er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung (Euro) nicht profitieren können. Eine Zusicherung für den Erfolg der Währungsabsicherung kann nicht gegeben werden.

Anteilklassen des Teilfonds
Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Anteilklassen „I", „R", „IT", „RT", „CHF-IT", „CHF-RT" und „ET" auszugeben. Die Anlagepolitik ist für diese Anteilklassen identisch. Die Anteilklassen „I", „IT" und „CHF-IT" wurden in erster Linie für institutionelle Anleger aufgelegt. Es bestehen Unterschiede bzgl. der Mindestanlagesumme, der Ertragsverwendung sowie der Vergütungen der Dienstleister. Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklasse „R", „RT", CHF-RT in Anteile der Anteilklasse „I", „IT" und „CHF-IT" sowie von Anteilen der Anteilklasse „ET" in Anteile der Anteilklassen „R" , „I", „IT", „RT", „CHF-RT" und „CHF-IT" ist nicht möglich. Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

Verwaltungsvergütung
Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,78% p.a. für die Anteilklassen I, IT und CHF-IT, für die Anteilklassen R, RT und CHF-RT in Höhe von bis zu 1,53% p.a. und für die Anteilklasse ET in Höhe von bis zu 1,93% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.
Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Fondsmanagementvergütung
Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung für die Anteilklassen I, R, IT, RT, CHF-IT, CHF-RT und ET. Diese Vergütungen werden pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Depotbankvergütung
Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,065% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsvergütung
Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Register- und Transferstellenvergütung
Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 15,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. bis zu 40,- Euro p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.
Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Weitere Kosten
Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

| | **Anteilklasse I, IT und CHF-IT** | **Anteilklasse R, RT und CHF-RT** | **Anteilklasse ET** |
|---|---|---|---|
| Ausgabeaufschlag:<br>(zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 5% | Bis zu 5% | Bis zu 5% |
| Rücknahmeabschlag: | Keiner | Keiner | Keiner |
| Umtauschprovision:<br>(bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 3% | Bis zu 3% | Bis zu 3% |

Verwendung der Erträge
Die Erträge der Anteilklassen RT, IT, CHF-RT, CHF-IT und ET werden thesauriert.
Die Erträge der Anteilklassen I und R werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto über-

wiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht.

ANHANG 12

# Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth

Anlageziele
Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch – Multi Asset - Growth („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Anlagepolitik
Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:
Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds, Derivate, flüssige Mittel und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen. Die Aktienquote ist dabei auf maximal 75 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in Edelmetalle zu investieren.

Dies erfolgt über:
Delta-1 Zertifikate auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)
börsennotierte geschlossene Fonds auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)

Bei den Delta-1 Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in ein Edelmetall investiert werden. Bei den vorgenannten indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetalle ist die physische Lieferung ausgeschlossen.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser sowie den weiteren o.g. Anlagegrenzen abgewichen werden. Daneben kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig auch von dem o.g. Anlageschwerpunkt abgewichen werden und in liquide Mittel investiert werden, wenn in diesem Fall unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel der Anlageschwerpunkt insgesamt eingehalten wird.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von **10%** des Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher **zielfondsfähig.**

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Risikoprofil des Teilfonds

*Risikoprofil – Wachstumsorientiert*

Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung in eine der im Verkaufsprospekt genannten möglichen Risikoklassen soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Fonds ändern kann.

Commitment Ansatz
Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Ansatz verwendet.

Weitere Informationen

| | **Anteilklasse I** | **Anteilklasse R** |
|---|---|---|
| ISIN: | LU0323578228 | LU0323578491 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A0M43X | A0M43Y |
| Erstzeichnungsfrist | Mit Wirkung zum 1. Juli 2015 wurden die Vermögensgegenstände eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten (Luxemburger) Fonds auf diesen Teilfonds übertragen. | |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | | |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | | |
| Teilfondswährung: | Euro | |
| Anteilklassenwährung: | Euro | Euro |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres | |
| Art der Verbriefung: | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen | |

| | | |
|---|---|---|
| Stückelung: | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben | |
| Verwendung der Erträge: | Ausschüttend | Ausschüttend |
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Mindestfolgeanlage: | 100.000,- Euro | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Keine | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Keine | Möglich |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Taxe d'abonnement: | 0,05% p.a. | |
| Geschäftsjahresende: | 30. September | |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März | |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September | |

| | **Anteilklasse IT** | **Anteilklasse RT** |
|---|---|---|
| ISIN: | LU1245471138 | LU1245471211 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A14UL2 | A14UL3 |
| Erstzeichnungsfrist | 1. Juli 2015 – 10. Juli 2015 | 1. Juli 2015 – 10. Juli 2015 |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- Euro | 100,- Euro |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 14. Juli 2015 | 14. Juli 2015 |
| Teilfondswährung: | Euro | |
| Anteilklassenwährung: | Euro | Euro |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres | |
| Art der Verbriefung | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen | |
| Stückelung | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben | |

| | | |
|---|---|---|
| Verwendung der Erträge: | Thesaurierend | Thesaurierend |
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Mindestfolgeanlage: | 1.000.000,- Euro | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Keine | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Keine | Möglich |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. | |
| Geschäftsjahresende | 30. September | |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März | |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September | |

| | **Anteilklasse CHF - IT** | **Anteilklasse CHF - RT** |
|---|---|---|
| ISIN: | LU1245471302 | LU1245471484 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A14UL4 | A14UL5 |
| Erstzeichnungsfrist | Noch nicht aktiviert | Noch nicht aktiviert |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- CHF | 100,- CHF |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | Noch nicht aktiviert | Noch nicht aktiviert |
| Teilfondswährung: | Euro | |
| Anteilklassenwährung: | CHF | CHF |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres | |
| Art der Verbriefung | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen | |
| Stückelung | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben | |
| Verwendung der Erträge: | Thesaurierend | Thesaurierend |

| | | |
|---|---|---|
| Mindesterstanlage: | 1.000.000,- CHF | keine |
| Mindestfolgeanlage: | 1.000.000,- CHF | keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Keine | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Keine | Möglich |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle | |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. | |
| Geschäftsjahresende | 30. September | |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März | |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September | |

| | **Anteilklasse ET** * |
|---|---|
| ISIN: | LU1245471567 |
| Wertpapierkenn-Nummer: | A14UL6 |
| Erstzeichnungsfrist: | 1. Juli 2015 – 10. Juli 2015 |
| Erster Anteilwert:<br>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) | 100,- EURO |
| Zahlung des Erstausgabepreises: | 14. Juli 2015 |
| Teilfondswährung: | Euro |
| Anteilklassenwährung: | Euro |
| Anteilwertberechnung: | An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres |
| Art der Verbriefung: | Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen |
| Stückelung | Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben |
| Verwendung der Erträge: | Thesaurierend |
| Mindesterstanlage: | Keine |

| | |
|---|---|
| Mindestfolgeanlage: | Keine |
| Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden: | Möglich |
| Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle |
| Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden - monatlich ab: | Möglich |
| Entnahmeplan für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden : | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle |
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a. |
| Geschäftsjahresende: | 30. September |
| Halbjahresbericht (ungeprüft) | 31. März |
| Jahresbericht (geprüft) | 30. September |

* Die Anteilklasse ET ist nicht für den Vertrieb in Luxemburg, Deutschland, Österreich und der Schweiz vorgesehen.

Besondere Ausführungen für die Anteilklassen CHF - IT und CHF - RT
Der Fondsmanager kann nach eigenem Ermessen entscheiden, die Anteilklasse CHF - IT und der Anteilsklasse CHF - RT individuell entweder nicht, teilweise oder vollständig gegen Währungsrisiken abzusichern.

Der Einsatz dieser Strategien kann einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Klasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung (Euro) relativ zum Wert der Währung der Hedged Anteilklasse (Schweizer Franken) bieten, er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung (Euro) nicht profitieren können. Eine Zusicherung für den Erfolg der Währungsabsicherung kann nicht gegeben werden.

Anteilklassen des Teilfonds
Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Anteilklassen „I", „R", „IT", „RT", „CHF-IT", „CHF-RT" und „ET" auszugeben. Die Anlagepolitik ist für diese Anteilklassen identisch. Die Anteilklassen „I", „IT" und „CHF-IT" wurden in erster Linie für institutionelle Anleger aufgelegt. Es bestehen Unterschiede bzgl. der Mindestanlagesumme, der Ertragsverwendung sowie der Vergütungen der Dienstleister. Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklasse „R", „RT", CHF-RT in Anteile der Anteilklasse „I", „IT" und „CHF-IT" sowie von Anteilen der Anteilklasse „ET" in Anteile der Anteilklassen „R" , „I", „IT", „RT", „CHF-RT" und „CHF-IT" ist nicht möglich.
Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

Verwaltungsvergütung
Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,78% p.a. für die Anteilklassen I, IT und CHF-IT für die Anteilklassen R, RT und CHF-RT in Höhe von bis zu 1,53% p.a. und für die Anteilklasse ET in Höhe von bis zu 1,93% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.
Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Fondsmanagementvergütung
Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung für die Anteilklassen I, R, IT, RT, CHF-IT, CHF-RT und ET. Diese Vergütungen werden pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Depotbankvergütung
Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,065% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsvergütung
Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Register- und Transferstellenvergütung
Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 15,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. bis zu 40,- Euro p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.
Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Weitere Kosten
Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

| | **Anteilklasse I, IT und CHF-IT** | **Anteilklasse R, RT und CHF-RT** | **Anteilklasse ET** |
|---|---|---|---|
| Ausgabeaufschlag:<br>(zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 5% | Bis zu 5% | Bis zu 5% |
| Rücknahmeabschlag: | Keiner | Keiner | Keiner |
| Umtauschprovision:<br>(bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers) | Bis zu 3% | Bis zu 3% | Bis zu 3% |

Verwendung der Erträge
Die Erträge der Anteilklassen RT, IT, CHF-RT, CHF-IT und ET werden thesauriert. Die Erträge der Anteilklassen I und R werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch

werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 19. Mai 1999 in Kraft und wurde am 1. Juni 1999 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“) veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig zum 1. Juli 2015 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg am 28. Juli 2015 im Mémorial veröffentlicht.

Artikel 1 – Der Fonds

1. Der Fonds **Flossbach von Storch** („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie etwaige Änderungen desselben beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt werden und ein Hinweis auf die Hinterlegung im *Mémorial* veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und durch Hinterlegungsvermerk veröffentlichten Änderungen desselben an.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000 Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.

6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

7. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Flossbach von Storch Invest S.A. („Verwaltungsgesellschaft"), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 6, Avenue Marie-Thérèse, L-2132 Luxemburg. Sie wurde am 13. September 2012 auf unbestimmte Zeit gegründet.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Vorstand vertreten. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat ernannt und kann einen oder mehrere Angestellte der Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der täglichen Geschäfte sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen. Wird ein Posten im Vorstand frei, kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder in den Vorstand entsenden. Während dieser Zeit ruht die Funktion der betroffenen Person als Mitglied des Aufsichtsrates.

3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds unabhängig von der Depotbank im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger im Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Anlageberater und/oder Fondsmanager hinzuziehen.
   Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung besitzt. Die Übertragung des Fondsmanagements muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.
   Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.

7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 – Die Depotbank

1. Depotbank des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK S.A.,** eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen, die Bankgeschäfte betreibt. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Depotbankvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

2. Die Depotbank tätigt sämtliche Geschäfte, die mit der laufenden Verwaltung des Fondsvermögens zusammenhängen. Die Depotbank hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen das Gesetz oder das Verwaltungsreglement verstoßen.

3. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Teilfonds beauftragt.
   a) Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere, sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte und flüssigen Mittel, welche das Fondsvermögen darstellen, in gesperrten Konten oder gesperrten Depots, über die sie nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrages, dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („Verkaufsprospekt") sowie dem Gesetz verfügen darf.
   b) Die Depotbank kann unter Beibehaltung ihrer Verantwortung und unter ihrer Aufsicht Dritte mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragen.

4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:
   a) Ansprüche der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
   b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs in das Vermögen eines Teilfonds vollstreckt wird, für den das jeweilige Teilfondsvermögen nicht haftet.

   Die vorstehend unter Buchstabe a) getroffene Regelung schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Organe der Verwaltungsgesellschaft bzw. die frühere Depotbank durch die Anleger nicht aus.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Anleger nicht aus, sofern die Verwaltungsgesellschaft trotz schriftlicher Mitteilung eines oder mehrerer Anleger(s) nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung reagiert.

6. Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten bzw. den Sperrdepots des betreffenden Teilfonds nur das in diesem Verwaltungsreglement und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) festgesetzte Entgelt sowie Ersatz von Aufwendungen.
   Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf die ihr nach diesem Verwaltungsreglement, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie dem Depotbankvertrag zustehende Vergütung. Sie entnimmt diese den Sperrkonten des betreffenden Teilfonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.
   Darüber hinaus wird die Depotbank sicherstellen, dass den jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten Dritter nur gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie dem Depotbankvertrag belastet werden.

Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 dieses Verwaltungsreglements i.V.m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

**1. Definitionen:**

**a) „geregelter Markt“**
Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG.

**b) „Wertpapiere“**
Als Wertpapiere gelten:
- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Papiere („Aktien“),
- Schuldverschreibungen und andere verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

**c) „Geldmarktinstrumente“**
Als „Geldmarktinstrumente“ werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

**d) „OGA“**
Organismen für gemeinsame Anlagen

**e) „OGAW“**
Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

**2. Es werden ausschließlich**

**a)** Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind oder gehandelt werden;

**b)** Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

**c)** Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden,

**d)** Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

**e)** Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW") erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA") im Sinne der Buchstaben a) und b) von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern

- diese OGA entsprechend solchen Rechtvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Japan, Norwegen und Liechtenstein);
- das Schutzniveau der Anleger dieser OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seinen Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

**f)** Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

**g)** abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate"), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der jeweilige Teilfonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende, erstklassige Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind und die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind;

- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können;

**h)** Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

**3. Wobei jedoch bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen.**

**4. Techniken und Instrumente**

**a)** Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem jeweiligen Teilfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik abzuweichen.

**b)** Die Verwaltungsgesellschaft muss gemäß Artikel 42 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolien nicht überschreitet. Das für den entsprechenden Teilfonds angewandte Verfahren zur Messung des Risikos sowie etwaige spezifischere Informationen sind im jeweiligen teilfondspezifischen Anhang dargestellt. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5

des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mitberücksichtigt werden.

## 5. Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den jeweiligen Teilfonds an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Käufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

**a)** Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.

**b)** Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft ein Pensionsgeschäft abschließt, muss sichergestellt sein, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit den vollen Geldbetrag des abgeschlossenen Pensionsgeschäftes zurückfordern oder aber das Geschäft zum aktuellen Marktwert bzw. mit der aufgelaufenen Gesamthöhe beendet werden kann. Darüber hinaus stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Pensionsgeschäft jederzeit beendet werden kann und das zugrunde liegende Wertpapier zurückgefordert werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

## 6. Risikostreuung

**a)** Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und
- 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

**b)** Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder

- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

**c)** Die unter Nr. 6 Buchstabe a), Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

**d)** Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

**e)** Die unter Nr. 6 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.

**f)** Die unter Nr. 6 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

**g)** Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien und Schuldtitel ein und derselben Einrichtung investieren, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Vorraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

**h) Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**

**i)** Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben j) und k) Anwendung.

**j)** Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden. Für Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als einzelner Emittent, sofern der Grundsatz der Absonderung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

**k)** Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA als OGAW angelegt werden. Wenn der jeweilige Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 6. a) bis f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

**l)** Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2,75% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie Zielfonds zu tragen haben.

**m)** Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:

- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielteilfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren, der seinerseits in den Zielteilfonds investiert ist,
- Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden sollen, dürfen ihrerseits, gemäß ihrem Verwaltungsreglement, insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in andere Zielfonds anlegen,

- Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,
- Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielteilfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrella-Fonds dient und

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds, darf es nicht zu einer Doppelbelastung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds kommen, der in den Zielteilfonds desselben Umbrella-Fonds investiert hat.

**n)** Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

**o)** Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds

- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie
- nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

**p)** Die unter Nr. 6 Buchstaben n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung, soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittlandes besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittland ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung.

## 7. Flüssige Mittel

Das Netto-Teilfondsvermögen darf auch in flüssigen Mitteln gehalten werden, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen.

## 8. Kredite und Belastungsverbote

**a)** Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

**b)** Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „*Back-to-Back*"- Darlehen.

**c)** Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

**9. Weitere Anlagerichtlinien**

**a)** Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

**b)** Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

**10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.**

Artikel 5 – Anteile

1. Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen.
2. Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Artikel 6 – Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung").
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert") lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung"), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung").

3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag") berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Anteilwert mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.
   Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.
4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen") an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt.
5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
   **a)** Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, des dem Bewertungstag vorgehenden Börsentages bewertet.
   Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet werden. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.
   Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.
   **b)** Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurs z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.
   **c)** OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet.
   **d)** Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
   **e)** Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und

nachprüfbaren Bewertungsregeln (z.B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt.

**f)** Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

**g)** Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

**h)** Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr MEZ/MESZ ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, zu dem unter Zugrundelegung des am Bewertungstag ermittelten Devisenkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet wird. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds detailliert Erwähnung.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

6. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

## Artikel 7 – Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall
   **a)** während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
   **b)** in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
   **c)** bei Unterbrechung der Nachrichtenverbindung oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswertes nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.
2. Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.
3. Anleger, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
4. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Anleger bzw. potentielle Anleger wird darüber informiert, dass

nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

Artikel 8 – Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.
   Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.
   Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche nach 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
   Sollte der Gegenwert der gezeichneten Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.
   Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.
   Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.
   Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen.
3. Im Falle von Sparplänen wird von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwendet werden und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 9 – Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:
   **a)** ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing", das „Late Trading" oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
   **b)** der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
   **c)** die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.
2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle, betreffend Namensanteile, und die Depotbank, betreffend Inhaberanteile, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis"), zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.
2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
   Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:
   **a)** ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing", das „Late Trading" oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
   **b)** der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
   **c)** die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.
3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 3% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen

ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

   Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

   Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register – und Transferstelle weitergeleitet.

   Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

   Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

   Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

   Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Depotbank in bar ausgeglichen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.
7. Durch Beschluss des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft können Anteilklassen der Teilfonds einem Anteilsplit unterzogen werden.

Artikel 11 – Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine Vergütung deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
   Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der Fondsmanager aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee") erhalten. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.
2. Der Anlageberater kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
3. Der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Die Depotbank und die Zentralverwaltungsstelle erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbank- und dem Zentralverwaltungsvertrag jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Berechnung und Auszahlung ist im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die als Festbetrag je Anlagekonto bzw. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt wird. Des Weiteren erhält die Register- und Transferstelle pro Teilfonds eine jährliche Grundgebühr, die für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
6. Die Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
7. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten auch die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:
   **a)** Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
   **b)** alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
   **c)** die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen;
   **d)** darüber hinaus werden der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen

und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen;

**e)** Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;

**f)** Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;

**g)** Kosten des Wirtschaftsprüfers;

**h)** Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Übersetzung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate, des Verkaufsprospektes, der „wesentlichen Anlegerinformationen", der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;

**i)** die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;

**j)** Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;

**k)** Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;

**l)** Versicherungskosten;

**m)** Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;

**n)** Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;

**o)** Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;

**p)** Auslagen des Aufsichtsrates;

**q)** Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen;

**r)** weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;

**s)** Kosten für Performance-Attribution ,

**t)** Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen und

**u)** angemessene Kosten für das Risikocontrolling.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Artikel 12 – Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 Euro sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Re-Investition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

Artikel 13 – Rechnungsjahr – Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr begann mit Gründung des Fonds und endete am 30. September 2000.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste Bericht war ein ungeprüfter Halbjahresbericht zum 31. März 2000. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 14 – Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.
2. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

3. Der jeweils gültige Depotbankvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsvertrag sowie der Register- und Transferstellenvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei der Vertriebsstelle an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 15 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

1. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen OGAW, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu übertragen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
   - sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.
   - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.
2. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds bzw. einen Teilfonds aufzunehmen.
3. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.
4. Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.
5. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds bzw. Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.
6. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.
7. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden und des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.
8. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtausche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilinhaberschutzes gerechtfertigt ist.
9. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der je-

weils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.

10. Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds sowie für die Verschmelzung von Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds.

Artikel 16 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.
2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
   **a)** wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank bestellt wird;
   **b)** wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
   **c)** wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von 312.500 Euro bleibt;
   **d)** in anderen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.
4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Tageblatt", veröffentlicht.
6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Mitteilungen an die Anleger" vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Artikel 17 – Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds bzw. Teilfonds beziehen.
2. Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.
3. Sofern Begriffe, welche durch das Verwaltungsreglement nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. Dieses gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definierten Begriffe.

Artikel 19 – Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im Mémorial veröffentlicht.

Artikel 20 – Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter
Vertreter in der Schweiz ist die Flossbach von Storch AG, Fraumünsterstrasse 21, CH-8001 Zürich.

2. Zahlstelle
Zahlstelle in der Schweiz ist DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Münsterhof 12, Postfach, CH-8022 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente
Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen, Statuten oder Verwaltungsreglement sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können beim Vertreter kostenlos bezogen werden.

4. Publikationen

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen auf der Homepage der Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch).

2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen" aller Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen täglich auf der Homepage der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

• das Anbieten von Fondsanteilen der ausländischen kollektiven Kapitalanlage in der Schweiz oder von der Schweiz aus sowie die damit einhergehende Beratungs- und Betreuungstätigkeit gegenüber Anlegern unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der jeweils zulässigen Vertriebsstruktur in der Schweiz;
• das Werben für die ausländische kollektive Kapitalanlage in der Schweiz oder von der Schweiz aus durch Aufnahme des Produkts in die Produktepalette des Vertriebsträgers sowie das Werben unter Hinzuziehung von Dritten (z.B. Plattformen, Banken) unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der jeweils zulässigen Vertriebsstruktur in der Schweiz.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.
Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.
Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

• aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
• aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
• sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktepalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters der Erfüllungsort und der Gerichtsstand begründet.